Stargarder Zeitung

Jahrgang 78

Sonnabend, den 19. Dezember 2015

Ausgabe 12



Foto: Jablonski

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Rathausinformationen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2015 neigt sich seinem Ende zu.

Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden,

dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Zuerst denkt wohl jeder von uns über sein privates Leben

Wenn in der Familie und im Beruf alles glücklich gelaufen ist, werden Zufriedenheit und Dankbarkeit ihre Stimmung lenken und erhellen. Wir hoffen, dass viele von Ihnen mit einem solchen Gefühl ins neue Jahr gehen.

Aber nicht jedem ging es gut. Schicksalsschläge und Enttäuschungen im privaten Bereich oder Misserfolge im Beruf drücken das Gemüt und lassen nur schwer zu, diese Zeit genießen zu können. Für Sie hoffen wir, dass Ihnen 2016 ein neuer Anfang glückt, Ihre Bemühungen vom Erfolg begleitet sind und Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Wir schauen aber auch auf das öffentliche und politische Leben in unserer Stadt und im Amtsbereich. 2015 war ein besonders turbulentes und ereignisreiches Jahr.

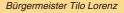
Burg Stargard hat aus finanziellen Gründen wichtige Entscheidungen fällen müssen und auch in den Gemeinden hat der Sparkurs das öffentliche Leben beeinflusst. Vieles wurde zu einem guten Ende geführt, manches ist in die Warteschleife gestellt worden.

Nicht alles kann auf einmal gelingen und zur Zufriedenheit aller erledigt werden.

Vertrauen und Geduld sind angesagt. Die Diskussionen über das Für und Wider von Entscheidungen werden auch in Zukunft weitergehen.

Wir sind uns sicher, dass wir auch die Aufgaben des Jahres 2016 trotz knapper Kassen bewältigen werden.







Amtsvorsteher Joachim Jünger

Von den Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht wegschauen, wenn Mitmenschen, Asylsuchende und Flüchtlinge Hilfe benötigen, lebt unsere Gemeinschaft.

Durch sie schöpfen wir Mut und Hoffnung. Es sind die in einem Ehrenamt Tätigen, aber auch viele, die ganz im Stillen seelischen und materiellen Beistand leisten.

Allen diesen Menschen gilt unser Dank.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel erholsame und besinnliche Stunden mit den Menschen verbringen können,

die Ihnen am nächsten stehen und dann am Neujahrstag gesund und zuversichtlich in das Jahr 2016 starten.

Lilo Lounz

Tilo Lorenz Bürgermeister



Joachim Jünger **Amtsvorsteher**









Die nächste Ausgabe der "Stargarder Zeitung" erscheint am Sonnabend, dem 16. Januar 2016.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Dienstag, dem 5. Januar 2016, 11 Uhr.

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Internet: www.stargarder-land.de E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de

Telefon: 039603/25 310

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow Druckhaus WITTICH Verlag + Satz: Druck:

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30 Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45 www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de Redaktion:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitenpende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amt Burg Stargard Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) Anzeigenteil: Ian Gohlke

monatlich Erscheinungsweise: Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare



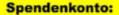


Spendenaufruf...

но но но...

Wir möchten für die Flüchtlinge in unserem Amt eine kleine Weihnachtsfeier organisieren. Als kleine Weihnachtsgabe wollen wir dort eine Geschenktüte mit Obst und Schokolade an die Geflüchteten überreichen. Dazu brauchen wir EURE Hilfe. Bitte unterstützt uns mit einer kleinen Spende.

Das Strahlen von Kinderaugen bringt mehr Licht in unsere Seele, als der hellste Sonnenschein.



Kirchenkreisverwaltung (KKV) Neubrandenburg Evangelische Bank eG. Kassel

BIC: GENODEF1EK1

IBAN: DE28 5206 0410 0105 3700 19

Kennwort: Flüchtlingshilfe Stargard





Mit Licht ein Zeichen gegen Gewalt gesetzt

Während der Antigewaltwoche vom 23. - 29.11.2015 "Wider Gewalt gegen Frauen und Kinder" zeigte Burg Stargard deutlich Einigkeit. Die Gleichstellungsbeauftragte Inge Düsing, die evangelische Kirchgemeinde und die Initiative "Flüchtlingshilfe" riefen zu einem "Lichtermarsch" auf, um deutlich zu machen, dass Burg Stargard gegen Gewalt in jeglicher Form, insbesondere an Frauen und Kindern, ist. Mit den leuchtenden Zeichen wurde der Marsch vom Marktplatz aus begonnen.

Teilnehmer des Lichtermarsches vor dem Rathaus

Am Rathaus wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Mitgliedern des Heimatchores mit Liedern überrascht,

bei denen fleißig mitgesungen wurde. Mit dieser Aktion zeigten die Burg Stargarderinnen und Burg Stargarder deutlich "Flagge".



Im Vorfeld des Lichtermarsches lud der Bürgermeister Tilo Lorenz die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu einer kleinen Gesprächsrunde ein. Gemeinsam mit anderen ehrenamtlichen Helfern aus der Initiative "Flüchtlingshilfe Stargard" fand ein reger Austausch in einer gemütlichen Atmosphäre über Erfahrungen und Erlebnisse bei der Integration der Asylbewerber statt. Er bedankte sich bei allen für ihre Hilfe und Unterstützung.

I. Bauermeister

Einladung zum Bürgerempfang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor 757 Jahren, am 11. Januar 1259, erhob Markgraf Otto der III. von Brandenburg während eines Winterurlaubs auf der Burg den Ort Stargard zur Stadt und erteilte ihr somit das Stadtrecht.

Anlässlich dieses denkwürdigen Tages lade ich Sie herzlich am

Montag, dem 11. Januar 2016, um 19:00 Uhr, in die Aula der Regionalen Schule Klüschenbergstraße 13, 17094 Burg Stargard

zu unserem mittlerweile traditionellen Jahresempfang ein

Auch in diesem Jahr sollen wieder sehr engagierte Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmen und Vereine für besondere Leistungen geehrt werden.

Ich freue mich, Sie zum Jahresempfang zu begrüßen und möchte die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen in ungezwungener Atmosphäre ins Gespräch zukommen.

Vor dem Empfang findet die historische Stadtführung mit dem Kastellan der Stadt Burg Stargard, alias Frank Saß, statt. Der Treffpunkt ist am "Alten Hospital", Beginn 17:00 Uhr.

Tilo Lound

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Ortsvorsteher

Ich gebe öffentlich bekannt, dass der Ortsvorsteher für die Ortsteile Cammin, Godenswege und Riepke, Herr Prof. Dr.-Ing. Walter mit Wirkung vom 2.12.2015 von seinem Amt zurückgetreten ist. Hiermit wird dieses Amt neu ausgeschrieben. Es wird ein engagierter Interessenvertreter für die o. g. Ortsteile gesucht, der durch die Einwohner in einer Einwohnerversammlung zu wählen ist. Sollten Sie Interesse an dieser Aufgabe haben, dann bewerben Sie sich bitte bis zum 25. Januar 2016 bei der Stadt Burg Stargard, Hauptamt, 17094 Burg Stargard, Mühlenstraße 30. Für Rückfragen stehe ich Ihnen auch gern telefonisch oder per Mail wie folgt zur Verfügung: Telefon: 039603 25311

E-Mail: m.franke@stargarder-land.de

Marion Franke
Leiterin Hauptamt

Baumfällarbeiten im Uferbereich der Linde Stadt Burg Stargard

Im Zeitraum Mitte Januar bis Mitte Februar 2016 sollen Baumpflege- und Fällarbeiten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte im Böschungsbereich der Linde zwischen der Brücke Teschendorfer Chaussee und Einlauf Mühlenteich realisiert werden. Alle zu fällenden Bäume sind abgestorben. Die erkrankten Bäume im Uferbereich werden zurückgeschnitten. Damit soll eine sukzessive Bestandsverjüngung erreicht werden. Die Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte liegt vor. Als Ausgleichsmaßnahme werden im Herbst 15 Laubbäume im Uferbereich der Linde gepflanzt. Für Einschränkungen im Bereich der Rosenstraße und der Turnhalle während der Fällarbeiten wird um Verständnis gebeten.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Annahmestelle Burg Stargard öffnet am 09.01.2016

Zum Ende des Jahres 2015 schließt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte den Wertstoffhof in Bargensdorf.

Um den Bürgern weite Wege zu ersparen, hat die Stadt Burg Stargard in Abstimmung mit den Gemeinden des Amtes Stargarder Land entschieden, eine Annahmestelle in Eigenregie zu führen.

Am Sonnabend, dem 09. Januar 2016 wird die Annahmestelle in Quastenberg auf dem Gelände des städtischen Bauhofs das erste Mal öffnen. Angenommen werden gegen ein Entgelt: Bauschutt, Baumischabfälle und Gartenabfälle wie Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt.

Metallschrott kann kostenfrei abgegeben werden.

In den Monaten November bis Februar öffnet die Annahmestelle an jedem Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Ab März bis einschließlich Oktober ist zusätzlich auch freitags von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Übrigens werden in Kürze auch die Glascontainer (gegenüber Quastenberg 22) in die unmittelbare Nähe der Annahmestelle umgesetzt.



Zurzeit wird der Platz für die Annahmestelle vorbereitet.

Beiträge für die Stargarder Zeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie, dass Sie ab Januar 2016 Ihre Beiträge für das Amtsblatt über das Redaktionssystem CMSweb des Linus-Wittich-Verlages selbst in das System einpflegen unter http://www.cms2013.wittich.de/

Für evtl. auftretende Fragen und zur Unterstützung stehe ich Ihnen gerne unter Telefon 039603 25310 zur Verfügung.

Bauermeister Büro des Bürgermeisters

Achtung Tretminen -Hundekothaufen im öffentlichen Bereich

In Hundekot zu treten, soll ja bekanntlich Glück bringen, aber dann müssten in unserem Amtsbereich nur noch Menschen wohnen, die vom Glück nahezu erschlagen werden. Treten auch Hundehalter mal in Hundekot?

In der Vergangenheit haben wir bereits mehrmals in der Stargarder Zeitung auf den oben angeführten Missstand hingewiesen. Zurzeit mehren sich die Beschwerden von Bürgern über Hundekothaufen sowohl auf kommunalen Flächen als auch vor Privatflächen (hier sind besonders die Grünstreifen vor den Gartenzäunen gemeint).

Es hat fast den Anschein, dass manche Bürger meinen, Grünflächen sind gleichzeitig Hundetoiletten und lassen ihre geliebten "Vierbeiner" auch noch dazu von der Leine los. Dabei ist es doch so: Hundehaltern, denen kein eigenes Grundstück zur Verfügung steht und die ihren Hund im öffentlichen Bereich ausführen, sind **verpflichtet**, das "Geschäft" ihres Hundes im geeigneten Behältnis mit nach Hause zu nehmen. Wer hat dieses Verhalten bei Hundebesitzern denn schon mal beobachtet? Es hat sich leider noch nicht durchgesetzt.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V, hier der § 49, stellt ein Hundekothaufen eine Verunreinigung des Straßen-

raumes über das normale Maß hinaus dar. Übrigens ist dieses auch in den einzelnen Straßenreinigungssatzungen der Stadt Burg Stargard und den der Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf festgehalten.

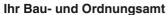
Diese Verunreinigungen sind vom Hundehalter unaufgefordert und unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, besteht der Tatbestand, der ein Verwarn- und Bußgeld entsprechend der

jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung nach sich ziehen kann.

Des Weiteren besteht entsprechend der Ergänzenden Verordnung des Amtes Stargarder Land zur Hundehalterverordnung M-V vom 10.09.2003 für die gesamten Ortsteile der Stadt Burg Stargard und den Ortsteilen der Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf nach § 2 Abs.1 ein **grundsätzlicher Leinenzwang** für Hunde aller Rassen innerhalb der Ortschaften. Weiterhin ist

entsprechend § 2 Abs. 2 das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Sportstätten, Badestellen oder Flächen, die als Liegewiese für Menschen ausgewiesen sind, verboten.

Nach § 3 dieser Verordnung stellt ein Handeln gegen § 2 Abs. 1 und 2 bereits eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 EUR** geahndet werden.





Wir gratulieren















		0			
Stadt Burg Stargard			Frau Anni Küther	am 04.01.	zum 79.
Frau Lieselotte Dewitz	am 19.12.	zum 82.	Herrn Willi Briese	am 05.01.	zum 81.
Herrn Norbert Stöhr	am 20.12.	zum 68.	Herrn Heinz Hellwig	am 05.01.	zum 68.
Frau Ida Terra	am 20.12.	zum 83.	Frau Gudrun Nagel	am 05.01.	zum 65.
Frau Christel Dörnbrack	am 21.12.	zum 88.	Herrn Gerhard Von Schöning	am 05.01.	zum 73.
Frau Jutta Kröger	am 21.12.	zum 66.	Frau Hildegard Durke	am 06.01.	zum 82.
Herrn Klaus-Eckhard Ribitzki	am 21.12.	zum 74.	Herrn Gerhard Festerling	am 06.01.	zum 66.
Frau Margot Schade	am 21.12.	zum 79.	Frau Helga Stammann	am 06.01.	zum 78.
Frau Inge Ziegenhagen	am 21.12.	zum 80.	Frau Gerlinde Apmann	am 07.01.	zum 77.
Herrn Wolfgang Ide	am 22.12.	zum 65.	Herrn Herbert Zilz	am 07.01.	zum 92.
Herrn Reinhard Waldow	am 22.12.	zum 67.	Frau Waltraud Blumhagen	am 08.01.	zum 86.
Frau Erika Arndt	am 23.12.	zum 71.	Frau Elsbeth Collier	am 08.01.	zum 83.
Herrn Lothar Strübing	am 23.12.	zum 65.	Herrn Joachim Hellwig	am 08.01.	zum 84.
Frau Dora Wolf	am 23.12.	zum 77.	Frau Margot Koepke	am 08.01.	zum 66.
Herrn Walter Ziems	am 23.12.	zum 71.	Herrn Hans-Dieter Schnabel	am 08.01.	zum 76.
Herrn Hans-Joachim Arndt	am 24.12.	zum 70.	Herrn Horst Witte	am 08.01.	zum 66.
Herrn Wolfgang Fiedler	am 24.12.	zum 77.	Herrn Jürgen Beiche	am 09.01.	zum 67.
Herrn Uwe Küssner	am 24.12.	zum 65.	Fraun Natalie Goll	am 09.01.	zum 83.
Frau Herta Laude	am 24.12.	zum 79.	Frau Monika Jäckle	am 09.01.	zum 67.
Frau Margot Pfütze	am 24.12.	zum 72.	Frau Frieda Kleim	am 09.01.	zum 75.
Frau Karin Brandt	am 25.12.	zum 78.	Frau Inge Leiß	am 09.01.	zum 77.
Frau Christel Bruderreck	am 26.12.	zum 77.	Frau Hildegard Milinski	am 09.01.	zum 83.
Herrn Peter Jähn	am 27.12.	zum 75.	Frau Marie Schiewe	am 09.01.	zum <u>97</u> .
Herrn Erhard Kübeck	am 28.12.	zum 73.	Herrn Jürgen Zeick	am 09.01.	zum 75.
Herrn Klaus Pöthke	am 28.12.	zum 76.	Herrn Peter-Christoph Hänisch	am 10.01.	zum 73.
Frau Elisabeth Sellheim	am 28.12.	zum 84.	Herrn Jürgen Müller	am 10.01.	zum 68.
Herrn Heinz Tramp	am 28.12.	zum 65.	Herrn Günter Schwerinski	am 10.01.	zum 70.
Frau Gisela Fethke	am 29.12.	zum 79.	Frau Elisabeth Waecker	am 10.01.	zum <u>69</u> .
Frau Waltraud Gaede	am 29.12.	zum 75.	Frau Gisela Bergmann	am 11.01.	zum 77.
Herrn Klaus Loßin	am 29.12.	zum 81.	Frau Lieselotte Brudler	am 11.01.	zum 86.
Frau Marianne Sünkel	am 01.01.	zum 68.	Frau Christel Fischer	am 11.01.	zum 74.
Herrn Hans-Joachim Jörend	am 02.01.	zum 66.	Herrn Karlheinz Menter	am 11.01.	zum 74.
Frau Heidemarie Wossidlo	am 02.01.	zum 73.	Frau Christa Prinz	am 11.01.	zum 80.
Herrn Rainer Zenke	am 02.01.	zum 65.	Herrn Manfred Mätz	am 12.01.	zum 67.
Herrn Anton Beran	am 03.01.	zum 86.	Frau Irene Czinna	am 13.01.	zum 65.
Herrn Willi Busse	am 03.01.	zum 89.	Frau Anneliese Frank	am 13.01.	zum 74.
Herrn Willi Christann	am 03.01.	zum 88.	Frau Gerda Novotny	am 13.01.	zum 85.
Herrn Reinhold Glaubitz	am 03.01.	zum 69.	Frau Doris Schaffer	am 13.01.	zum 73.
Frau Heidemarie Lehky	am 03.01.	zum 72.	Frau Doris Schönfeld	am 13.01.	zum 66.
Herrn Gerhard Prinz	am 03.01.	zum 83.	Frau Elke Schulz	am 13.01.	zum 66.
Herrn Reinhold Deumer	am 04.01.	zum 83.	Frau Inge Vetter	am 13.01.	zum 77.
Herrn Georg Erber	am 04.01.	zum 68.	Frau Irene Brudnicki	am 14.01.	zum 82.

Frau Sabine Rauhut am 14.01. zum 67. Herrm Hans-Joachim Ihrke am 31.12. zum 66. Gemeinde Cölpin Herrm Bernhard Jäger am 05.01. zum 65. Herrn Armin Berger am 19.12. zum 73. Herrm Helmuth Liesche am 09.01. zum 67. Frau Ilma Treichel am 19.12. zum 73. Frau Helga Brandt am 13.01. zum 66. Herrn Gerd Meier am 27.12. zum 67. Frau Helga Brandt am 13.01. zum 66. Herrn Peter Weisener am 27.12. zum 67. Frau Gisela Wiesener am 14.01. zum 66. Herrn Peter Weisener am 27.12. zum 67. Frau Gisela Wiesener am 20.12. zum 65. Herrn Peter Weisener am 02.01. zum 67. Frau Helga Brandt am 14.01. zum 65. Herrn Peter Weisener am 27.12. zum 75. Frau Gisela Wiesener am 20.12. zum 65. Herrn Peter Weisener am 02.01. zum 67. Frau Helde Mau am 22.12. zum 66. Herrn Hernann Zachey am 08.01. zum 75. Herrn Helmuth Liesch						
Gemeinde Cölpin Herm Armin Berger am 19.12. zum 73. Frau Irma Treichel am 19.12. zum 73. zum 82. Frau Irma Treichel am 19.12. zum 82. zum 82. Frau Christa Hahn am 24.12. zum 73. rau Helga Brandt am 14.01. zum 66. Herrn Gerd Meier am 27.12. zum 67. Gemeinde Lindetal sm 02.01. zum 67. Herrn Peter Weisener am 02.01. zum 67. Frau Gisela Wiesener am 20.12. zum 80. Frau Edeltraud Theel am 02.01. zum 67. Frau Lucie Engelke am 24.12. zum 80. Herrn Hermann Zachey am 08.01. zum 75. Herrn Wolfgang Ikert am 25.12. zum 66. Herrn Herbert Reinholz am 09.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 26.12. zum 65. Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 26.12. zum 77. Frau Herta Tober am 11.01. zum 74. Herrn Gerhard Holz am 28.12. zum 77. Herrn Günter Wolgast am 19.12	Frau Sabine Rauhut	am 14.01.	zum 67.	Herrn Hans-Joachim Ihrke	am 31.12.	zum 66.
Herrn Erwin Wehlen	Herrn Hans-Dieter Söler	am 14.01.	zum 68.	Herrn Bernhard Jäger	am 05.01.	zum 76.
Herrm Armin Berger	Comoindo Cölnin			Herrn Helmuth Liesche	am 06.01.	zum 65.
Frau Irma Treichel am 19.12. zum 82. Frau Marta Simon am 13.01. zum 66. Frau Christa Hahn am 24.12. zum 67. Frau Marta Simon am 14.01. zum 66. Herrn Gerd Meier am 27.12. zum 67. Gemeinde Lindetal Herrn Peter Weisener am 02.01. zum 67. Frau Gisela Wiesener am 20.12. zum 65. Frau Heide Mau am 22.12. zum 80. Frau Lucie Engelke am 24.12. zum 80. Herrn Peter Lindquist am 07.01. zum 66. Herrn Wolfgang Ikert am 25.12. zum 88. Herrn Hermann Zachey am 08.01. zum 75. Herrn Berthold Gramke am 25.12. zum 79. Herrn Herbert Reinholz am 09.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 26.12. zum 79. Herrn Manfred Maske am 11.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 28.12. zum 77. Herrn Gribare Wolgast am 11.01. zum 75. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 72. Herrn Manfred Gäth am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt		om 10 12	71 m 72	Herrn Erwin Wehlen	am 09.01.	zum 79.
Frau Christa Hahn am 24.12. zum 73. Frau Marta Simon am 14.01. zum 86. Herrm Gerd Meier am 27.12. zum 67. Gemeinde Lindetal 4 2				Frau Helga Brandt	am 13.01.	zum 66.
Herrn Gerd Meier				Frau Marta Simon	am 14.01.	zum 86.
Herrn Peter Weisener			-	Comeinde Lindatel		
Herrn Viktor Jäger am 02.01. zum 67. Frau Hilde Mau am 22.12. zum 80. Frau Edeltraud Theel am 02.01. zum 79. Frau Lucie Engelke am 24.12. zum 88. Herrn Peter Lindquist am 07.01. zum 66. Herrn Wolfgang Ikert am 25.12. zum 66. Herrn Hermann Zachey am 08.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 26.12. zum 65. Herrn Ulrich Plöger am 25.12. zum 65. Herrn Ulrich Plöger am 26.12. zum 65. Herrn Manfred Maske am 11.01. zum 74. Frau Renate Popko am 28.12. zum 77. Frau Herta Tober am 11.01. zum 74. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 77. Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 84. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 72. Herrn Günter Wolgast am 19.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 30.12. zum 81. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 81. Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 78. Frau Ingeburg Franz Henz Barbel Schuldt am 31.12. zum 78. Frau Barbel Schuldt am 31.12. zum 78. Frau Barbel Schuldt am 02.01. zum 80. Herrn Hans-Henri Bahlke am 05.01. zum 77. Herrn Hans-Henri Bahlke am 05.01. zum 68. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Paur Altgram		•			00 10	
Frau Edeltraud Theel am 02.01. zum 79. Frau Lucie Engelke am 24.12. zum 88. Herrn Peter Lindquist am 07.01. zum 65. Herrn Wolfgang Ikert am 25.12. zum 79. Herrn Hermann Zachey am 08.01. zum 75. Herrn Ulrich Plöger am 25.12. zum 79. Herrn Herbert Reinholz am 09.01. zum 74. Herrn Berthold Gramke am 26.12. zum 65. Herrn Manfred Maske am 11.01. zum 74. Frau Renate Popko am 28.12. zum 77. Frau Herta Tober am 11.01. zum 84. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 77. Herrn Manfred Gath am 11.01. zum 74. Herrn Gerhard Holz am 30.12. zum 84. Herrn Manfred Gäth am 19.12. zum 65. Herrn Heimann Range am 30.12. zum 84. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 72. Frau Renswitha Dummann am 07.01. zum 80. Frau Bärbel Schuldt am 31.12.		•				
Herrn Peter Lindquist						
Herrn Hermann Zachey Herrn Herbert Reinholz Am 09.01. Zum 74. Herrn Berthold Gramke Am 11.01. Zum 74. Herrn Berthold Gramke Am 26.12. Zum 65. Frau Renate Popko Am 28.12. Zum 77. Herrn Günter Wolgast Am 11.01. Zum 74. Herrn Berthold Gramke Am 26.12. Zum 77. Herrn Günter Wolgast Am 11.01. Zum 84. Herrn Lothar Tews Am 30.12. Zum 84. Herrn Hermann Range Am 30.12. Zum 81. Herrn Hermann Range Am 30.12. Zum 81. Herrn Hermann Range Am 30.12. Zum 81. Herrn Hermann Range Am 30.12. Zum 88. Herrn Herne Reichert Am 31.12. Zum 88. Herrn Herne Reichert Am 02.01. Zum 72. Frau Roswitha Dummann Am 07.01. Zum 80. Frau Barbel Schuldt Am 31.12. Zum 73. Frau Waltraut Kraus Frau Ulrike Rosenmüller Am 05.01. Am 05.01. Zum 70. Herrn Herne Paul Hamann Am 09.01. Zum 70. Herrn Frau Waltraut Kraus Am 07.01. Zum 70. Herrn Erich Kraft Am 12.01. Zum 73. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. Zum 80. Frau Ida Ryll Am 07.01. Zum 80. Frau Herrn Paul Hamann Am 09.01. Zum 70. Herrn Paul Hamann Am 09.01. Zum 70. Herrn Erich Kraft Am 12.01. Zum 70. Herrn Erich Kraft Am 12.01. Zum 70. Frau Lieselotte Siwonia Am 08.01. Zum 73. Frau Gisela Schmidt Am 12.01. Zum 74. Frau Gisela Schmidt Am 12.01. Zum 75. Frau Gisela Schmidt Am 12.01. Zum 76. Frau Gerdi Brandt Am 31.12. Zum 80. Frau Herrn Herrn Herna Hange Am 30.12. Zum 80. Frau Ulrike Rosenmüller Am 02.01. Zum 70. Herrn Faul Hamann Am 09.01. Zum 70. Herrn Erich Kraft Am 12.01. Zum 70. Frau Lieselotte Siwonia Am 12.01. Zum 73. Frau Gisela Prau Gerdi Brandt Am 12.01. Zum 76. Frau Gerdi Brandt Am 31.12. Zum 80. Frau Herrn Herrn Hange Am 30.12. Zum 80. Frau Herrn Hange Am 31.12. Zum 76. Frau Herrn Paul Hamann Am 07.01. Zum 70. Herrn Faul Hamann Am 09.01. Zum 70. Herrn Faul Hamann Am 09.01. Z						
Herrn Herbert Reinholz am 09.01. zum 74. Herrn Berthold Ğramke am 26.12. zum 65. Frau Herta Tober am 11.01. zum 84. Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 85. Herrn Günter Wolgast am 19.12. zum 65. Herrn Manfred Gäth am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 30.12. zum 81. Herrn Lothar Siefke Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 65. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 81. Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 86. Herrn Lothar Siefke Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 88. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 80. Frau Ingeburg Franz am 23.12. zum 85. Frau Ida Ryll am 07.01. zum 80. Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Ulrike Rosenmüller am 02.01. zum 77. Herrn Hans-Henri Bahlke am 05.01. zum 70. Herrn Erich Kraft am 09.01. zum 77. Herrn Hans-Henri Bahlke am 07.01. zum 80. Frau Waltraut Kraus am 07.01. zum 80. Frau Inge Jabs am 07.01. zum 80. Frau Inge Jabs am 07.01. zum 70. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 78. Frau Waltraut Kraus am 07.01. zum 79. Frau Ieleonore Simon am 13.01. zum 66. Frau Doris Krämer am 12.01. zum 73. zum 73. Frau Gerdi Brandt am 20.12. zum 74. Frau Inge Pasker am 11.01. zum 80. Frau Inge Pasker am 11.01. zum 66. zum 73. zum 66. zum 73. zum 73. Frau Gereinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 27.12. zum 78. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. zum 79. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.						
Herrn Manfred Maske am 11.01. zum 74. Frau Renate Popko am 28.12. zum 77. Frau Herta Tober am 11.01. zum 84. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 72. Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 84. Herrn Lothar Tews am 30.12. zum 84. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 84. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 85. Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 72. Frau Ingeburg Franz am 23.12. zum 85. Frau Ida Ryll am 07.01. zum 80. Frau Barbara Schüldt am 31.12. zum 73. Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Ulrike Rosenmüller am 05.01. zum 70. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Hans-Herri Bahlke am 05.01. zum 70. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 86. Frau Waltraut Kraus am 07.01. zum 86. Herrn Erich Popko am 12.01. zum 78. Frau Gisela Schmidt am 12.01. zum 78. Frau Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 27.12. zum 78. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. zum 78. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. zum 78. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.				· ·		-
Frau Herta Tober am 11.01. zum 84. Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 72. Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 75. Herrn Gerhard Holz am 30.12. zum 84. Herrn Manfred Gäth am 19.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 88. Herrn Heinz Riechert am 02.01. zum 80. Herrn Lothar Siefke am 20.12. zum 85. Frau Ingeburg Franz Ingeburg Franz Am 31.12. zum 85. Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Ulrike Rosenmüller am 02.01. zum 78. Herrn Hans-Henri Bahlke am 05.01. zum 78. Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Heidemarie Lau Herrn Lothar Tews am 28.12. zum 78. Frau Gerdi Brandt am 30.12. zum 88. Herrn Heinz Riechert am 31.12. zum 86. Frau Inge Jabs am 31.12. zum 77. Herrn Peter Erlbacher am 02.01. zum 77. Herrn Hans-Henri Bahlke am 05.01. zum 78. Frau Inge Jabs am 07.01. zum 68. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 80. Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Heidemarie Lau am 11.01. zum 86. Frau Benore Simon am 13.01. zum 78. Frau Benore Simon am 13.01. zum 78. Frau Bernal Heidemarie Lau am 11.01. zum 66. zum 73. zum 73. Frau Brunhilde von Eckern am 12.01. zum 74. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. zum 72. zum 73. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78. Frau Christa Buse zum 78. zum 78. Frau Christa Buse zum 78. zum 78.						
Herrn Günter Wolgast am 11.01. zum 75. Herrn Gerhard Holz am 30.12. zum 84. Herrn Manfred Gäth am 20.12. zum 65. Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 68. Herrn Heinz Riechert am 02.01. zum 80. Herrn Peter Erlbacher Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Ulrike Rosenmüller am 02.01. zum 77. Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Doris Krämer Frau Bruhjilde von Eckern am 12.01. zum 66. Frau Bruhjilde von Eckern am 14.01. zum 78. Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 30.12. zum 80. 2um 81. Herrn Gerhard Holz am 30.12. zum 81. 2um 81. Etrn Gerhard Holz am 30.12. zum 81. 2um 81. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 81. Etrn Gerhard Holz am 30.12. zum 81. Etrn Herrn Hermann Range am 30.12. zum 81. Etrn Gerhard Holz am 30.12. zum 82. Itrn Sam 30.12. zum 83. Etrn Gerdi Brandt am 30.12. zum 84. Herrn Hermann Range am 30.12. zum 80. Herrn Herm Hermann Range am 30.12. zum 80. Trau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Frau Ida Ryll am 07.01. zum 85. Frau Roswitha Dummann am 07.01. zum 86. Frau Roswitha Dummann am 07.01. zum 86. Frau Herrn Paul Hamann am 07.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 08.01. zum 78. Frau Irngard Schmidt am 12.01. zum 80. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 66. zum 79. Frau Irngard Schmidt am 12.01. zum 66. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt am 30.12. zum 78. Frau Christa Buse am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.						
Gemeinde Groß Nemerow Herrn Manfred Gäth Frau Barbara Schäfrich Herrn Lothar Siefke Frau Ingeburg Franz Herrn Peter Erlbacher Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Uleselotte Siwonia Frau Lieselotte Siwonia Frau Doris Krämer Frau Doris Krämer Frau Doris Krämer Frau Barbara Schäfrich am 19.12. zum 65. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 68. Herrn Heinz Riechert am 02.01. zum 72. Frau Roswitha Dummann am 07.01. zum 80. Frau lda Ryll am 07.01. zum 73. Frau Mia Alke am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Frich Popko am 12.01. zum 78. Frau Eleonore Simon am 13.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt am 31.12. zum 80. Frau Roswitha Dummann am 07.01. zum 86. Frau Uda Ryll am 07.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 78. Frau Eleonore Simon am 13.01. zum 78. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 78. Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 28.12. zum 77. Frau Christa Buse						
Herrn Manfred Gäth Frau Barbara Schäfrich Herrn Lothar Siefke Frau Ingeburg Franz Herrn Peter Erlbacher Frau Bärbel Schuldt Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Doris Krämer Frau Barbara Schäfrich Am 20.12. zum 68. Herrn Heinz Riechert Am 02.01. zum 72. Frau Roswitha Dummann Am 07.01. zum 80. Frau Roswitha Dummann Am 07.01. zum 80. Frau Ida Ryll Am 07.01. zum 73. Frau Mia Alke Am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 77. Herrn Erich Kraft Am 12.01. zum 80. Herrn Frien Frien Kraft Am 12.01. zum 78. Frau Ileonore Simon Am 13.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt Am 02.01. zum 80. Frau Roswitha Dummann Am 07.01. zum 86. Frau Ida Ryll Am 07.01. zum 77. Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 77. Herrn Erich Kraft Am 12.01. zum 80. Herrn Erich Popko Am 12.01. zum 78. Frau Eleonore Simon Am 13.01. zum 66. Frau Gisela Schmirgal Am 15.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt Am 02.01. zum 80. Frau Ida Ryll Am 07.01. zum 79. Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 79. Frau Irmgard Schmidt Am 12.01. zum 79. Frau Eleonore Simon Am 13.01. zum 78. Frau Gisela Schmirgal Am 15.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt Am 02.01. zum 80. Frau Brandt Am 07.01. zum 79. Frau Eleonore Simon Am 13.01. zum 78. Frau Gisela Schmirgal Am 15.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. zum 80. Frau Eleonore Simon Am 12.01. zum 79. Frau Gisela Schmirgal Am 15.01. zum 78. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. zum 80. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. zum 80. Frau Brandt Am 07.01. zum 79. Frau Eleonore Simon Am 12.01. zum 79. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. zum 80. Frau Gerdi Brandt Am 07.01. zum 80. Frau Herrn Heinz Riechert Am 07.01. zum 80. Frau Herrn Heinz Riechert Am 07.01. zum 80. Frau Herrn Paul Hamann Am 07.01. zum 80. Frau Herrn Paul Hamann Am 07.01. zum 80. Frau Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 70. Frau Herrn Paul Hamann Am	Herri Guriler Worgast	alli II.UI.	Zuiii 75.			
Frau Barbara Schäfrich Herrn Lothar Siefke Frau Ingeburg Franz Herrn Peter Erlbacher Frau Bärbel Schuldt Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Doris Krämer Frau Doris Krämer Frau Barbara Schäfrich am 20.12. zum 68. Herrn Heinz Riechert am 20.11. zum 72. Frau Roswitha Dummann am 07.01. zum 73. Frau Ida Ryll am 07.01. zum 74. Frau Mia Alke am 08.01. zum 75. Frau Renate Uecker am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 13.01. zum 66. zum 78. Frau Gisela Schmirgal am 11.01. zum 78. Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 20.12. zum 80. Frau Usenchert am 02.01. zum 80. Frau Heidenzrie Lau am 11.01. zum 66. Frau Christa Buse am 02.01. zum 80. Frau Heidenzrie Lau am 11.01. zum 66. Frau Karin Matysiak am 27.12. zum 74.						
Herrn Lothar Siefke	Herrn Manfred Gäth		zum 65.			
Frau Ingeburg Franz Herrn Peter Erlbacher Frau Bärbel Schuldt Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern am 23.12. zum 85. Frau Ida Ryll am 07.01. zum 73. Frau Ida Ryll Am 07.01. zum 74. Frau Wiia Alke am 08.01. zum 75. Frau Renate Uecker am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 78. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 78. Frau Gisela Schmirgal am 13.01. zum 66. Frau Gisela Schmirgal am 21.12. zum 68. Frau Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.	Frau Barba <mark>ra Schäfri</mark> ch	am 20.12.	zum 68.			
Herrn Peter Erlbacher Frau Bärbel Schuldt Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Barnhilde von Eckern Frau Barnhilde von Eckern Frau Barnhilde von Eckern am 31.12. zum 73. Frau Mia Alke am 08.01. zum 76. Frau Renate Uecker am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 78. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 78. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 66. Frau Gisela Schmirgal am 21.12. zum 68. Frau Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.						
Frau Bärbel Schuldt Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Lieselotte Siwonia Frau Doris Krämer Frau Bärbel Schuldt am 31.12. zum 77. Frau Renate Uecker am 08.01. zum 77. Herrn Paul Hamann am 09.01. zum 70. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 72. Herrn Erich Popko am 12.01. zum 72. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 78. Frau Eleonore Simon am 13.01. zum 66. zum 73. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. Zum 78. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 27.12. zum 78. Frau Christa Buse	Frau Ingeburg Franz	am 23.12.	zum 85.			
Frau Ulrike Rosenmüller Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Frau Ulrike Rosenmüller am 02.01. zum 72. zum 72. Herrn Paul Hamann Herrn Paul Hamann Am 09.01. zum 73. Herrn Paul Hamann Am 12.01. zum 80. Herrn Erich Popko Am 12.01. zum 72. Frau Irmgard Schmidt Am 12.01. zum 73. Frau Eleonore Simon Am 13.01. zum 66. zum 73. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse Am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse Am 28.12. Zum 78.	Herrn Peter Erlbacher	am 31.12.	zum 73.			
Herrn Hans-Henri Bahlke Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Frau Inge Jabs Am 05.01. zum 70. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 72. Herrn Erich Kraft am 12.01. zum 72. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 73. Frau Eleonore Simon am 13.01. zum 66. zum 73. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse Am 12.01. zum 80. Erau 12.01. zum 72. Frau Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 66. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 68. Frau Gisela Schmirgal am 21.12. zum 68. Frau Christa Buse am 27.12. zum 74.	Frau Bärbel Schuldt	am 31.12.				
Frau Inge Jabs Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Frau Inge Jabs am 05.01. zum 68. Herrn Erich Popko am 12.01. zum 72. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 66. zum 78. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 21.12. zum 68. Frau Gisela Schmirgal am 11.01. zum 68. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 68. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 68. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 78. Frau Green Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.	Frau Ulrike Rosenmüller					
Herrn Jürgen Ahlgrimm Frau Waltraut Kraus Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Frau Heidemarie Lou Herrn Jürgen Stude Frau Gisela Schmirgal am 12.01. zum 78. Frau Irmgard Schmidt am 12.01. zum 66. zum 73. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 21.12. zum 68. Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.		am 05.01.	\ 1 \ F / /			
Frau Waltraut Kraus Frau Waltraut Kraus Am 07.01. Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Heidemarie Lau Am 11.01. am 12.01. am 14.01. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. Zum 78. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski Frau Karin Matysiak Frau Karin Matysiak Frau Christa Buse Am 27.12. Zum 78.						
Frau Lieselotte Siwonia Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Heide Marie Lieu am 11.01. am 12.01. am 12.01. am 14.01. zum 83. Frau Gisela Schmirgal am 15.01. zum 78. Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 21.12. zum 68. Frau Karin Matysiak frau Karin Matysiak frau Christa Buse am 28.12. zum 78.		am 07.01.				
Frau Heidemarie Lau Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Frau Brunhilde Von Eckern Gemeinde Pragsdorf Herrn Michael Lubowski am 11.01. zum 65. zum 65. Frau Karin Matysiak am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.	Frau Waltraut Kraus	am 07.01.	zum 79.			
Herrn Jürgen Stude Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Brunhilde von Eckern am 11.01. am 12.01. am 14.01. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. Frau Christa Buse am 21.12. zum 78. zum 74. zum 78.				Frau Gisela Schmirgal	am 15.01.	zum 78.
Frau Doris Krämer Frau Brunhilde von Eckern Frau Christa Buse am 11.01. zum 73. Frau Karin Matysiak am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.				Gemeinde Pragsdorf		
Frau Brunhilde von Eckern am 12.01. Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. Frau Christa Buse am 27.12. zum 74. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.		am 11.01.	zum 73.		am 21 12	zum 68
Frau Brunhilde von Eckern am 14.01. zum 72. Frau Christa Buse am 28.12. zum 78.						

Frau Elisabeth Buhse am 01.01. zum 91.	Frau Ursula Kruse	am 15.01.	zum 93.		am 01.01.	-
Gemeinde Holldorf Frau Evelyn Horn am 05.01. zum 67.	Gemeinde Holldorf					
Frau Giesela Schönke am 20.12. zum 80. Frau Lisa Behnke am 06.01. zum 80.		am 20 12	zum 80	,		
Frau Inge Kittelmann am 28.12. zum 81. Herrn Norbert Gütschow am 07.01. zum 66.		// () \				
Frau Irmtraud Friedrich am 29.12. zum 67. Frau Waltraut Schulz am 09.01. zum 76.						
Frau Irmgard Müther am 29.12. zum 77. Herrn Dieter Kuhnwald am 15.01. zum 74.						

⇒ Tourismus/Kultur

Veranstaltungen Monat Dezember/Januar 2016

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
So.	20.12.	11:00 Uhr	Markt Burg Stargard	Gewerbeverein Burg Stargard
			Stargarder Weihnachtsmarkt	
So.	20.12.	13:30 Uhr	DörpHus Cölpin	De Cölpiner Dörpschaft
			Skatturnier Runde 2	
Sa.	25.12.	11:00 Uhr	Hotel "Zur Burg"	Hotel "Zur Burg"
So.	26.12.		Weihnachtsmenü	
Mo.	21.12.	14:00 Uhr	Begegnungsstätte Walkmüllerweg	Stargarder Behindertenverband e. V.
			Kleine Weihnachtsfeier	
			des Stargarder Behindertenverbandes	
Do.	31.12.	19:00 Uhr	Hotel "Zur Burg"	Hotel "Zur Burg"
			Silvesterball	
Do.	31.12.	20:00 Uhr	Alte Schmiede	De Cölpiner Dörpschaft e. V.
_			Silvesterfeier (intern)	
So.	03.01.	17:00 Uhr	Katholische Kirche Burg Stargard	Kirchgemeinde Burg Stargard
			Weihnachtskonzert	
			mit dem Kirchenchor St. Johannes und dem Posaunenchor	
_			Burg Stargard	
So.	10.01.		Gemeindezentrum Pragsdorf	Angelverein Pragsdorf e. V.
			Skatturnier	
Mo.	11.01.	17:00 Uhr	Historische Stadtführung aus Anlass des 757. Jahrestages	Stadt Burg Stargard
			der Stadterhebung, Treffpunkt: Altes Hospital	
			mit Fackelverkauf	
_		19:00 Uhr	Bürgerempfang in der Aula der Regionalen Schule	
Sa.	16.01.	17:00 Uhr	Park Pragsdorf	Gemeinde Pragsdorf
_	4= 64	40.00.111	Tannenbaumverbrennung	D 0"11' D" 1 '
So.	17.01.	13:30 Uhr	DörpHus Cölpin	De Cölpiner Dörpschaft
-	00.01	40.00 111	Skatturnier Runde 3	O
Fr.	29.01.	18:00 Uhr	Gemeindezentrum Pragsdorf	Gemeinde Pragsdorf
			Neujahrsempfang	

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Regionale Schule



- Deutsche Weisheit -

Die Lehrer und Schüler der Regionalen Schule Burg Stargard wünschen allen Eltern und außerschulischen Partnern eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die aktive Unterstützung bei schulischen Vorhaben. Ein besonderer Dank geht an alle Sponsoren, die durch ihre Spende an den Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Burg Stargard dazu beigetragen haben, dass auch in diesem Jahr abwechslungsreiche Angebote in der Ganztagsschule finanziell unterstützt werden konnten.

S. Schwenn Schulleiterin

"Tag der offenen Tür" an der Regionalen Schule Burg Stargard

Am Freitag, dem 08.01.2016, findet in der Regionalen Schule Burg Stargard der "*Tag der offenen Tür"* statt. In der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr können Eltern und Schüler der jetzigen 4. Klassen die Schule kennen lernen und mit der

Schulleitung und den Fachlehrern ins Gespräch kommen. Um 17:45 Uhr informiert die Schulleiterin über das Schulprofil und Angebote der Ganztagsschule. Bei einem Rundgang können Klassen- und Fachräume erkundet werden.

Eine kleine Bildergalerie informiert über Projekte und Höhepunkte im Schulleben, Experimente und andere Aktivitäten laden zum Mitmachen und Staunen ein.

S. Schwenn Schulleiterin

Glücksboote

Erneute Projekttage für die 5. Klassen mit der Theaterpädagogin Frau Herre

In den Monaten September und Oktober fand für die Fünftklässler ein Projekt statt, das dazu diente, die Klassen als Team weiter zu formen. Gleichzeitig ging es darum über sich, seine Ziele und Wünsche nachzudenken.

Mit viel Freude und Engagement agierten die Kinder in Gesprächen, beim Basteln oder bei Teamspielen.

Alle waren begeistert, hatten viel Spaß und konnten Denkanstöße mit nach Hause nehmen.





Ein Projekt der besonderen Art TEO-pp

Vom 02.11. bis 05.11.2015 fuhren die Klassen 6a und 6c nach Salem zu einer Projektwoche.

Dort setzten sie sich am ersten Tag gleich in Gruppen zusammen, um sich kennenzulernen. In den Gruppenphasen spielten sie knifflige, lustige sowie verrückte Spiele, wie zum Beispiel "Wo ist Günter?" und "Das große A".

Am letzten Tag wurde ein großes Gruppenspiel veranstaltet, an dem sich jeder beteiligte. Der Sinn dieses Spiels lag darin, dass sich immer mehr Gruppen zusammenschließen mussten, um ans Ziel zu gelangen.

In der Projektwoche besuchten alle verschiedene Workshops, ein Workshop war bei Antje Kaiser, dort ging es rund um den Datenschutz, denn Frau Kaiser ist Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Mecklenburg Vorpommern. In einen anderen Workshop, der "Computerspiele" hieß, gestalteten sie mit Hilfe eines Computerprogramms einen idealen Mann und eine ideale Frau. Ein dritter Workshop hieß "Apphängig- alles rund um Apps" Diesen betreute Birgit Grämke von der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in Schwerin.

Nach der Gruppenarbeit hatten sie immer von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr Freizeit. Es gab Angebote, wie Tischtennis, Fuß-

ball oder Schach. An einem Abend ließen die Mädchen sich von Sandy stylen. Gern verbrachten sie auch Zeit an der Bar mit einem Cocktails.

Jeden Tag gab es um 8Uhr Frühstück, um 12:30 Uhr Mittag und um 18:30 Uhr Abendessen. Die Apartments waren so aufgeteilt, dass sie immer von zwei bis drei Personen belegt waren. Jedes Zimmer hatte ein eigenes Bad mit Dusche und die meisten auch einen Balkon bzw. eine Terrasse.

Die Kinder fühlten sich im Ferienland Salem sehr wohl und verbrachten eine tolle Woche mit einer Menge Spaß und viel neuem Wissen.

Grundschule "Kletterrose" Prävention in Klasse 1

"Eigentlich wissen wir ja, wie man sich im Bus verhält. Und dass man nicht so dicht an den Fahrbahnrand gehen soll, wenn der Bus kommt, hat mir Mama auch schon ganz oft gesagt. Aber was wirklich passieren kann, wusste ich nicht." Erschrocken schaute Luca auf die zermatschte Kartoffel und den "Tonnenmann", der stark lädiert am Straßenrand lag.



Keiner der 85 Erstklässler der Grundschule "Kletterrose" hätte gedacht, dass man so starke Verletzungen davontragen kann, wenn man an Bushaltestellen nicht aufpasst. Deshalb hörten alle Jungen und Mädchen bei dem Besuch von Herrn Henke von der MVVG Mecklenburgische Seenplatte in der "Busschule" und in der Stunde von Herrn Marek von der Polizeidienststelle Neustrelitz Mitte November aufmerksam zu, als beide sie auf die Gefahren im Straßenverkehr als Fußgänger und Busschüler hinwiesen.



Allerdings wussten die Kinder schon sehr viel über das richtige Verhalten als Teilnehmer im Straßenverkehr und konnten so ihre Kenntnisse im theoretischen und praktischen Teil überzeugend unter Beweis stellen.

Lesenacht am Vorlesetag

Alle Kinder der Klasse 3a waren Ende November ganz aufgeregt. Hieß es doch, wir treffen uns zur Lesenacht. Mit den nötigen Utensilien zogen wir also in die Grundschule "Kletterrose" Burg Stargard. Jeder stellte sein Buch vor. Tierbücher in allen Variationen wurden hier gezeigt. Große Bücher, kleine Bücher, dicke Tierbücher und dünne…



In der Lesezeit tauchten wir in die Geschichten förmlich ein. Zwei schöne Erzählungen lasen uns Eltern aus unserer Klasse vor. Natürlich kamen Spiel und Spaß an diesem Abend nicht zu kurz! Nach dem Abendbrot durften wir dann wieder lesen und unsere Gedanken zu den Büchern über die Tiere austauschen.



Beim Arbeiten mit Ton entstanden kleine Tierfiguren. Spiele und Nachtwanderung machten den Abend komplett und uns müde. In der schönen neuen Turnhalle bauten wir unsere Betten und kuschelten uns zum Schmökern ein. Das Licht der Taschenlampen schien in der Dunkelheit. Dann wurde es still und alle schliefen langsam ein. Nach dem leckeren Frühstück am Morgen waren wir uns einig: Wir freuen uns auf die nächste Lesenacht. Allen, die uns irgendwie bei der Lesenacht halfen sagen wir hiermit DANKESCHÖN.

Enie Klostermann Klasse 3a Grundschule "Kletterrose" Burg Stargard

Der wundervolle Theatertag

Die Schüler und Lehrer der Grundschule "Kletterrose" Burg Stargard unternahmen am 01.12.2015 einen Ausflug nach Neustrelitz. Wir schauten uns das Theaterstück "Drei Haselnüsse für Aschenbrödel" an. Die Bühne war festlich weihnachtlich geschmückt. Der Prinz gefiel am besten, da er seinem Lehrer das Schießen mit einer Armbrust beizubringen versuchte. Die Kostüme der Schauspieler sahen romantisch aus sowie ihre Perücken. Die Späße der Tauben steckten zum ausführlichen Lachen an. Um das Verwandeln darzustellen, nutzten die Techniker tolle Lichteffekte. Wir bedanken uns bei den Busfahrern, Lehrern und Eltern für den vorweihnachtlichen Höhepunkt.

Isabell Betcher und Lex Bembennek aus der Klasse 4b

"Papier sparen - Urwald bewahren"

Am 03. und 04.12. 2015 waren die Waldarbeiter des Müritz-National-Parks zu Besuch in den vierten Klassen. Unter dem Motto "Papier sparen - Urwald bewahren" stellten sie uns ihr Programm vor. Anschließend kontrollierten die Männer die vorbereiteten Aufgaben der Schüler in einer bestimmten Reihenfolge. Unsere Augen glänzten voller Stolz, da wir viel gelobt wurden. "CO2" erzählte von der Herstellung des Papiers. Die Geschichte dokumentierten wir auf einem Zeitstrahl. Auf Tonscherben zu ritzen, fanden wir faszinierend. Dem DIA-Vortrag über den Urwald in Nordamerika und dessen Tiere hörten wir aufmerksam zu. Den "Urwald bei uns zu Hause" zeigte uns der Förster anschaulich durch das Rinden-Spiel, den Nachbau im Sandkasten sowie Bildkarten und ein Holz-Puzzle. Nun bastelten wir aus Alt-Papier Schmuck, Sterne und Briefumschläge. Den Höhepunkt bildete das selbständige Schöpfen von Papier! Wir bedanken uns bei den freiwilligen Helfern und unseren Lehrerinnen Frau Klebs und Frau Wegner für die Organisation und Umsetzung dieser herrlichen Tage.

Vivien Jacobs und Eric Küssner aus der Klasse 4b

Papier sparen- Urwald bewahren

Unter diesem Motto erforschten alle Viertklässler den Haushalt nach recycelbaren Verpackungen. Wer benutzt Schreibhefte mit dem Blauen Engel? Wir staunten nicht schlecht über den alljährlichen Pro- Kopf- Verbrauch von 242 kg Papier. DAS GEHT DOCH SICHER AUCH SPARSAMER! Noch in diesen Tagen suchen wir Ideen zur Minimierung dieser Zahl, um das bisschen Urwald vor der Haustür zu bewahren. Über eines sind wir uns einig: Wir sammeln Altstoffe, schreiben unsere Hefte schön voll und sortieren Verpackungen nach Vorschrift. Danke allen Rangern aus der Steinmühle für die interessante Wissensvermittlung und alle Ideen rund um's Papier.

Als die Ranger hier waren, gefiel mir das Basteln am besten.

Alina, Kendric

Das Papierprojekt fand ich cool, weil ich vieles dazu gelernt habe und weil wir Briefumschläge und Ketten gebastelt haben. Toll war das Papierschöpfen und das Puzzle über das Biotop Wald.

Niclas, Julius

Das war ein tolles Projekt. Ich hoffe, die Leute vom Müritz- Nationalpark machen das in anderen Schulen auch. Nele Eichler Claus hat uns gezeigt, wie man aus Altpapier Schmuck herstellen kann.

Lilly Monsig

Mir gefiel der Dia-Vortrag am besten. Der Regenwald hat so viele Pflanzen, die ich nicht kenne. Schade, dass der Regenwald abgeholzt wurde.

Vivien-Julie Jacobs

Auswertung,,Hochsprung mit Musik" am 07.12.2015

Klasse 3 und 4



Junaen

Wout Abrahams	Kl. 4a	110 cm
Mark Haker	Kl. 3b	100 cm
Leon Peter Freuer	Kl. 4a	100 cm
Robin Becker	Kl. 4b	100 cm
Fabian Karsch	Kl. 4b	100 cm
Ben Haker	Kl. 3b	100 cm
Veit Wehlen	Kl. 3c	95 cm
Pepe Rhein	Kl. 3c	95 cm
Tammo Dietze	Kl. 4b	95 cm
Loui Sievert	Kl. 3a	85 cm
Henning Girrleit	Kl. 3a	75 cm
	Mark Haker Leon Peter Freuer Robin Becker Fabian Karsch Ben Haker Veit Wehlen Pepe Rhein Tammo Dietze Loui Sievert	Mark Haker KI. 3b Leon Peter Freuer KI. 4a Robin Becker KI. 4b Fabian Karsch KI. 4b Ben Haker KI. 3b Veit Wehlen KI. 3c Pepe Rhein KI. 3c Tammo Dietze KI. 4b Loui Sievert KI. 3a

Mädchen



1. Platz 1. Platz 1. Platz 4. Platz 5. Platz 6. Platz 7. Platz 8. Platz 9. Platz	Lilly Monsig Jordan Köpke Jule Dahl Vanesa Haack Nele Eichler Alina Vogt Nele Urban Ayleen Harz Marie Voigt	KI. 4a KI. 4b KI. 3b KI. 4a KI. 4b KI. 3c KI. 3c	110 cm 110 cm 110 cm 105 cm 100 cm 100 cm 95 cm 95 cm
11. Platz 12. Platz	Catharina Albrecht Rebecca Wolfgramm	Kl. 3a Kl. 3a	85 cm 80 cm

Klasse 2



Jungen			
1. Platz	Rocco Schultz	Kl. 2a	105 cm
Platz	Michal Fatyga	Kl. 2a	100 cm
Platz	Lennox Kieckbusch	Kl. 2b	95 cm
4. Platz	Erik Wodtke	Kl. 2d	90 cm
Platz	Paul Hermann Fanselow	Kl. 2c	90 cm
Platz	Lukas Fiedler	Kl. 2c	85 cm
7. Platz	Linus Kern	Kl. 2b	80 cm
8 Platz	Kevin Walter	KI 2d	75 cm

Mädchen



1. Platz	Fine Simiot	Kl. 2a	110 cm
Platz	Greta Ewald	Kl. 2b	105 cm
Platz	Lena Hofmann	Kl. 2d	95 cm
4. Platz	Charlotte Spietz	Kl. 2b	95 cm
Platz	Kimberly Blatt	Kl. 2a	95 cm
6. Platz	Amy-Annabelle Prüfer	Kl. 2d	90 cm
7. Platz	Charlotte Schult	Kl. 2c	80 cm
8. Platz	Evy Böttcher	Kl. 2c	70 cm

Integrative Kita "Märchenwald" 24 Türchen

"Kleine Kinder, große Kinder haben einen Traum, 24 Türchen auf dem Weg zum Weihnachtsbaum"

So schön wie diese Zeilen eines Kinderliedes die Freude und Spannung rund um den Adventskalender beschreibt, so schön erleben die Kinder und Erzieher die Adventszeit auch im Kindergarten.

Dieser Zauber rund um den Adventskalender hat seine Kraft seit dem allerersten Kalender im 19. Jahrhundert nicht verloren. Zwar waren es in den ersten Jahren nur Adventszeitmesser, wie 24 Bilder an der Wand, eine Kerze die Tag für Tag ein Stück weiter heruntergebrannt wurde oder ein kleiner Abreißkalender, die das Warten auf Weihnachten erleichtern sollten. Doch seit 1920 hat sich zunehmend der Adventskalender in den Stuben verbreitet, der mit jedem Türchen öffnen eine kleine Überraschung preis gibt und damit die Kinderaugen täglich zum Strahlen bringt.



Und da die Adventsüberraschungen in den letzten Jahren nicht mehr nur Bilder und Süßigkeiten beinhalteten, sondern auch kleinere Spielzeuge, wurde auch die Form und Größe der Kalender daran angepasst.

Auch in unserem Kindergarten haben wir viele unterschiedliche Adventskalender die den Kindern das Warten auf den Weihnachtsmann verschönern sollen. Dafür waren sowohl die Kinder selbst als auch die Eltern und Erzieher sehr flei-Big und kreativ und haben zahlreiche Verpackungen für die Überraschungen gebastelt. Von Vogelhäuschen und kleinen Weihnachtswichteln über Adventshäuschen und Päckchen an Kranz und Schnur gibt es in jedem Raum einen anderen Adventskalender zu bestaunen. Bei jedem Kind ist die Freude dann riesengroß, wenn es ein Päckchen vom Adventskalender mit nach Hause nehmen darf. Und da bei den Erziehern zum Einen die eigenen Kindheitserinnerungen wach gerufen werden und sie zum anderen die Freude der Kinder Tag für Tag miterleben können, sammeln sowohl die Kleinen als auch die Großen mit jedem "Türchen" neue wunderschöne Adventserlebnisse.

Kita "Am Märchenwald" Gruppe: "Das tapfere Schneiderlein" Erzieherinnen: Steffi und Manuela

Tagesmutti Frau Harder (nur Hortkinder) Hervorragendes Abschneiden der Burg Stargarder Regionalschüler bei Fahrradrallye der 6. Klassen

Platz 1 und Platz 3 bei einer Beteiligung von 22 Mannschaften

Grund zur Freude hatten Jo Celine Smuskewicz und Wiebke Brüning (Team 1) sowie Maxi Both und Nicky Soback (Team 2). Beide Teams legten einen starken Wettkampf hin und bewiesen ihr Können auf dem Fahrrad, bei Fragen zur 1. Hilfe, zur StVO, zur Umwelt und z.B. beim Entfernungsschätzen. Spitzenmäßig lief der Vorderradwechsel. Hier benötigten beide Teams weniger als 90 Sekunden!



Fahrradwettkampf

Ausdrücklich lobend erwähnt wurden Jo Celine und Wiebke, weil Sie bei einem nicht geplanten, realen Unfall vorbildlich die Rettungskette einhielten. Am Ende des Wettkampfes konnten sich die beiden über den 3. Platz freuen. Das Meisterstück vollbrachten Nicky und Maxi, denn sie sicherten sich Platz 1 vor dem Team der Neuen Friedländer Gesamtschule.

Feuerwehrnachrichten



Seniorenweihnachtsfeier

Auf Einladung des Seniorenbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Stargarder Land trafen sich 16 Kameradinnen und Kameraden am 04.12 2015 im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in Rowa zur Weihnachtsfeier.



Der Seniorenbeauftragte Wilfried Krage sowie der Amtswehrführer begrüßten die Teilnehmer mit einem Rückblick auf das Jahr 2015, einer kurzen Fotoschau sowie der Planung für das Jahr 2016. Mit folgenden Maßnahmen soll die Seniorenarbeit 2016 durchgeführt werden, ein Grillnachmittag in Cammin, Besuch der Landesfeuerwehrschule in Malchow, Teilnahme an dem Seniorentag des Kreisfeuerwehrverbandes, Besuch des Amtsausscheides des Amtes Stargarder Land und der Weihnachtsfeier.

Bei sehr aufschlussreichen Gesprächen der Senioren, einem Glas Sekt, Kaffee und Stolle war die Zeit schnell vergangen. Für alle Senioren gab es eine kleine Weihnachtstüte, gesponsert vom Hagebaumarkt Neubrandenburg und dem Amtspressewart. Zum Abschluss der Weihnachtsfeier erfolgte durch den stellvertretenden Wehrführer Michael Srock noch eine Führung durch das Gerätehau mit der Besichtigung der Technik.

Amtspressewart Hauptlöschmeister Christoph Breßler

Kurzmeldungen

Einsätze

Im Jahr 2015 wurden folgende Alarmierungen/Einsätze durchgeführt:

- "Fox-112"
- FF Burg Stargard 28
- FF Lindetal 37
- FF Pragsdorf 16
- FF Rowa/Groß Nemerow 25

Ingesamt: 106

Ausbildung/Schulungen

- Operativ taktisches Studium der Führungskräfte in Kreutzbruchof
- Verbandsausschussitzung
- Abnahme der "Leistungsspange der Jugendfeuerwehr

Pressearbeit



- Beitrag im Magazin "Feuerwehr"
- "Erfolgreiche Beschaffung für Freiwillige Feuerwehren" siehe Foto

Amtspressewart Hauptlöschmeister Christoph Breßler



Vereine

De Cölpiner Dörpschaft e.V.



Dorfklub Dewitz e.V. Der Wolf und die 7 jungen Geißlein

Am 05.12.2015 organisierte der Dorfklub Dewitz e. V. eine Weihnachtsfeier für Kinder und am 06.12.2015 eine Weihnachtsfeier für Erwachsene. Lange vorher wurde geprobt, gehämmert und geschneidert, um in Dewitz die Tradition einer Märchenaufführung zum 19. Mal fortzusetzen.

36 Kinder in Begleitung von 44 Erwachsenen verfolgten nach der Kaffeetafel begeistert das Märchenspiel "Der Wolf und die 7 jungen Geißlein". Aus dem Publikum wurden vier Kinder ausgewählt, die spontan bei der Aufführung die Geißlein spielen durften.





Sie wurden mit Mütze, Umhang oder Schürze ausgestattet und füllten phantastisch ihre Geißleinrolle aus. Nach dem Märchenspiel warteten die Kinder gespannt auf Weihnachtsmann, der in diesem Jahr mit dem Feuerwehrauto gefahren kam und sogar einen Feuerwehrhelm über seinem Rauschebart trug. Wie jedes Jahr nahmen die Kinder nach der Bescherung die Bühnendekoration in Beschlag. Sie eroberten das Haus der Geißlein, probierten im Krämerladen Leckereien

aus und tanzten um den Brunnen herum. Auch am nächsten Tag waren die auserwählten Kinder wieder dabei und spielten an der Seite der alten Geiß bei der Aufführung für 68 Erwachsene. Viel Beifall und Lob gab es vom Publikum für die gelungene Weihnachtsfeier. Ein Dankeschön geht an alle Laiendarsteller und Helfer, ohne die so eine Veranstaltung nicht möglich wäre.

Doris Pioch

Dorfklub Dewitz e. V.

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

Rückblick 2015 – Das Jahr 2015 neigt sich dem Ende entgegen und wir können zufrieden zurückblicken

Zum Vereinsleben trugen bei: der Frühjahrsputz, die Aktion Kunst: Offen zu Pfingsten, die Aktion "Lust am Garten" in Quadenschönfeld mit Malaktion, das Sommerfest, die Gegenbesuche der Partnervereine hier in Burg Stargard sowie in Marne und die Exkursion nach Schwerin zur Ausstellung "Sonaten der Farbe" Die Ausstellungseröffnungen "Pommersche Küstenlandschaft" von Houdelet, "Farbspiele" der Malschüler, "Marie Hager und Weggefährten", die "Textilkunst im Herbst" von Sabine Koch & Co. sowie der Vorweihnachtliche Kunsthandwerkermarkt waren wie immer Höhepunkte.



Publikumsmagnet war die Textilausstellung im Herbst. Weitere Aktivitäten waren u. a.: der Ankauf des Hager-Bildes "Partie in den Eigelksbergen" aus Spendenmitteln und der

Druckauftrag neuer Hager-Postkarten. Auch haben wir wiederum Fördergelder, die dem Landrat zur Verfügung stehen, zur weiteren Verbesserung der Beleuchtung im Hause erhalten. Dieses Vorhaben wird noch bis zum Jahresende realisiert.

Wir danken allen Sponsoren, die unsere Vorhaben hier vor Ort unterstützen.

Auch ich danke allen Vereinsmitgliedern und deren Partnern für die stete Einsatzbereitschaft während der Märkte und Aktionen sowie bei der Absicherung der Öffnungszeiten an den Wochenenden.

Auch im kommenden Jahr werden wir wieder an vielen Wochenenden Ihre Hilfe benötigen.

Ausblicke 2016

Am 27. Januar 2016 gibt es unseren Verein 20 Jahre. Zu einem Neujahrsempfang mit kleiner Jubiläumsfeier treffen wir uns am 29. Januar. Auch unser Partnerverein aus Marne wird dabei sein.

Ein Fest mit Ehrengästen und unseren Sponsoren wird es im Sommer im Garten geben.

Unser Ausstellungsplan 2016 steht bereits. Das Ausstellungsjahr beginnt Ende Februar mit einer Großen Jubiläumsausstellung aller Künstler, die in den letzten 20 Jahren ihre Werke im Rahmen einer Personalausstellung im Hager-Haus präsentierten. Die Vorbereitungen laufen.

Und ab Ende April möchte ich Ihnen gerne einige meiner eigenen Arbeiten unter der Überschrift "Köpfe, Töpfe & Geschöpfe" zeigen.

Dann folgt ab Anfang Juli Wolfram Schubert mit Gemälden. Eine Ausstellung zu seinem 90.Geburtstag mit dem Titel "Akt und Landschaft"

Ab September zeigen wir Ihnen Arbeiten des argentinischen Künstlers Martin Alejandro Fontenova

unter dem Titel "Glamour". Der Künstler lebt seit Jahren in Neubrandenburg.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Hager-Haus.

Bleiben Sie uns weiterhin treu oder entdecken Sie uns neu. Im Namen des Vorstandes wünsche ich Ihnen allen besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen geruhsamen Jahreswechsel sowie ein gesundes und friedliches Neues Jahr 2016.

Adelgunde Radke

Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard

20. Rassegeflügelschau Burg Stargard zwischen den Festtagen

Gänse- oder Entenbraten mit Rotkohl und Klößen, was könnte es zu Weihnachten schöneres geben? Ganz klar, lebende Vertreter desgleichen!

Nach dem fetten Gänse- oder Entenbraten zum Weihnachtsfest können die lebenden Artgenossen auf der 20. Rassegeflügelschau mit angeschlossener 4. Kreisschau des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte in Burg Stargard bestaunt werden sein.

Der Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard richtet seine alljährliche Rassegeflügelschau in diesem Jahr zum 20. Mal aus.

Alljährlich? Richtig, im letzten Jahr musste die Veranstaltung kurzfristig wegen der herrschenden Seuchenlage abgesagt werden, zu groß war bis zuletzt die Ungewissheit über eine zu erteilende Genehmigung und wenn dann über die behördlichen Auflagen.

Doch jetzt keine Bange vor einem Besuch, die gemeldeten Tiere stehen ganzjährig unter strenger tier- und amtstierärztlicher Kontrolle, eine gesundheitliche Gefahr für uns Menschen, den häufigsten Seuchenüberträgern in unserer zivilisierten Welt, besteht nicht.

Von hochqualifizierten Preisrichtern aus unserem Bundesland und Brandenburg werden die Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner und Tauben am 27.12.2015 bewertet und die besten Vertreter des Rassegeflügels mit Ehrungen bedacht. Anschließend werden die Punkte zur Ermittlung der Kreismeister zusammengerechnet und gegenübergestellt, so dass dann die Kreismeister 2015 feststehen werden.

Ab dem 28.12. ist die Ausstellung für Besucher wie folgt geöffnet:

28.12.2015 09:00 - 18:00 Uhr 29.12.2015 09:00 - 14:00 Uhr

Der Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard freut sich auf seine Besucher und wünscht bis dahin ein "Frohes Fest"!

Stefan Philipp

Schützenverein Burg Stargard e.V.

Termine und Veranstaltungen

05.01.2016 Vorstandssitzung Schützenhaus Quastenberg (öffentlich für alle Beginn: 19:00 Uhr Mitglieder)

Gedanken zum Fest



Kein Bild von den Schützen, aber ein Bild zur Besinnlichkeit. Und das gehört zu Weihnachten. In unserer Zeit ein Fest des Konsums, nicht mehr der Liebe und der Andacht. Daran erinnert die Natur, denn ihr Antlitz ist ein Ausdruck der Andacht. Bewahren wir uns den Respekt vor dem, was die Natur geschaffen hat. Der glücklichste Mensch ist derjenige, der von der Natur die Verehrung lernt.

Die besten Wünsche für das Weihnachtsfest und für den Jahreswechsel übermittelt der Vorstand allen Mitgliedern und Freunden und dankt für die geleistete Arbeit und die sportlichen Aktivitäten im Jahr 2015. Wir wünschen Gesundheit, Schaffenskraft und natürlich sportliche Erfolge in den Schießdisziplinen Wir bedanken uns besonders für die vielen freiwilligen Arbeitsstunden die von unseren Mitgliedern geleistet wurden.

All unseren Verpächtern, Freunden und Sponsoren, die uns auch im vergangenen Jahr halfen und unterstützten, den Ausbau unseres Schießstandes ermöglichten, danken wir ganz herzlich und wünschen ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr und hoffen auf weitere Unterstützung im kommenden Jahr.

Der Vorstand des Schützenvereins Burg Stargard e. V.

Jochen Basedow Vorsitzender

Stargarder Burgverein e.V.

ALLE JAHRE WIEDER

Überall weihnachtet es sehr. Man trifft sich auf Weihnachtsmärkten mit der Familie und mit Freunden und schlürft genüsslich einen Glühwein. Die ersten Weihnachtsmärkte gab es tatsächlich schon im 14. Jahrhundert. Der älteste soll der in Bautzen sein, der erstmals 1384 abgehalten wurde. Allerdings war er vor allem ein Fleischmarkt. Seit 1434 gibt es den Dresdner Striezelmarkt und seit 1458 den Leipziger Weihnachtsmarkt.

Auch der Vorstand des Stargarder Burgverein e. V. wünscht allen Vereinsmitgliedern und allen Lesern eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2016.

Ulf Käming

Vorsitzender des Stargarder Burgverein e. V.



manch ein Gebot übertraf die Erwartungen. Eine mittlerweile schöne Tradition - zumal sie auch einem guten Zweck dient, denn der Erlös dieser Versteigerung kommt wieder als Spende der Burg zugute.

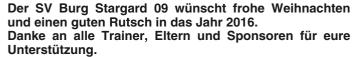


..... und die Taler wandern in den Topf für den guten Zweck.

Gudrun Käming

SV Burg Stargard 09

Auf geht's in das Jahr 2016...



Auf geht's in das Jahr 2016...



Termine Burg Cup 2016

Samstag:

Samstag:	09.01.2016, 09:30 Uhr	FII- Junioren
Samstag:	09.01.2016, 14:00 Uhr	Volleyball
Freitag:	15.01.2016, 19:00 Uhr:	Alte Herren
Samstag:	16.01.2016,13:00 Uhr:	B- Junioren
Samstag:	16.01.2016, 14:00 - 18:00 Uhr:	D- Junioren
Sonntag:	17.01.2016, 09:30 - 13:00 Uhr:	F I- Junioren
Sonntag:	17.01.2016, 14:00 - 17:30 Uhr:	E- Junioren
Freitag: Samstag:	22.01.2016 19:00 Uhr: 23.01.2016; 09:30 Uhr:	1. Männer Alte Herren Ü 50

Sonntag: 24.01.2016; 10:00 Uhr Handball-Punktspiel der Damen

II. Männer

23.01.2016; 14:00 Uhr:

Sonntag: 24.01.2016; 14:00 Uhr Handball Burg Cup Kinder

Mitgliederversammlung und Versteigerung des "Zehnten"

Am 13. November fand die dritte und letzte Mitgliederversammlung des Stargarder Burgverein e. V. in diesem Jahr statt. Zahlreiche Mitglieder nutzten diese Gelegenheit, um einen Jahresgesamtüberblick zu bekommen. Denn durch die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppenleiter über die vielen Ereignisse und Aktivitäten des Vereines war sehr gut erkennbar, wie intensiv auch dieses Jahr die Arbeit im Verein war.



Hier wird fleißig geboten und überboten....

Nach dem Ende der Mitgliederversammlung wurde dann, wie schon in den Jahren davor, der "Zehnte" des Burgfestes versteigert. Der Auktionator Frank Sass wusste in unterhaltsamer Weise die kleinen und großen Dinge anzupreisen. Egal ob sie nun zweckdienlich waren oder nicht - alles kam unter den Hammer und alles fand einen Abnehmer. So

VfL Burg Stargard e.V.

Immer wieder im Herbst

Boßeln stand, wie jedes Jahr, auf der Eventliste des VfL Burg Stargard e. V. Ein Samstag nicht nur zum Sporttreiben, sondern auch zum Freunde treffen, erzählen und einfach Spaß haben.

Obwohl diese Mannschaftssportart - mit wenigen Kugelwürfen eine Strecke von knapp 2 km bewältigen – schon seit vielen Jahren auf dem Programm im Herbst steht, gibt es jedes Jahr auch Anfänger dabei. Dieses Jahr trafen sich am Samstag, dem 07.11.2015 ca. 125 Kinder und Erwachsene (Mitglieder und deren Familien) zum Boßeln in Kreuzbruchhof. Nach der Einteilung in Gruppen begann der Wettkampf. Die Kugel rollte und rollte, manchmal rechts ins Gebüsch, manchmal links an den Baum. Es hieß gut aufpassen, dass sie wiedergefunden werden konnte. Beim Zwischenstopp gab es Mittagessen und Getränke. Der Glühwein wurde trotz der eher sommerlichen Temperaturen alle und auf ging es dann in die Rückrunde. Am Start- und Zielpunkt erhielten einige Gruppen Preise. Zuerst nahmen die Kinder ihren Pokal samt Süßigkeiten in Empfang. Dann, und diesmal ganz anders, wurden die drei punktemäßig letzten Gruppen ausgezeichnet. Somit sorgte die Jury für eine Überraschung.

Ein großes Dankeschön allen, die zum Gelingen beigetragen haben: der Gaststätte Radtke fürs Mittagessen, Simone und Andreas Keibel, Frank Möller und Carola Pfitzner für die Versorgung mit Getränken und Preisen sowie dem Förster Opitz, der immer dafür sorgt, dass das Tor für uns offen steht.

Brigitte Otto Vereinsvorsitzende





Weihnachtsgrüße

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2016. Bleibt auch 2016 immer schön sportlich.



Und denkt dran: die ersten Termine im neuen Jahr stehen fest.

04.1.2016 Erster Trainingstag 09.1.2016 10:00 Uhr Mitgliederversammlung

"Gaststätte Linde"

09.1.2016 19:00 Uhr Sportlerball

Kulturverein Groß Nemerow e. V.



Das Jahr 2015 neigt sich dem Ende entgegen und hat Bewegtes mit sich gebracht, ob persönlich oder in der großen Politik. Wir im Kulturverein können auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Traditionell beenden wir das Jahr mit dem Adventsbasteln, was auch in diesem Jahr wieder großen Zuspruch fand.



Im Anschluss fand die Weihnachtsfeier des Vereins statt, es hatten sich zum gemütlichen Beisammensein über 40 Teilnehmer gemeldet, unter Ihnen auch Nichtmitglieder. Ein sehr leckeres und schmackhaftes Buffet erfreute alle Gäste. Anschließend folgte ein geselliger und unterhaltsamer Abend, der von einigen lustigen Darbietungen untermauert wurde und die Lachmuskeln strapazirte.

Es war ein durchweg gelungener Jahresausklang, allen Beteiligten und Helfern für die Vorbereitung nochmals herzlichen Dank.

Wir schwenken nun schon einmal zum Jahr 2016.

Am 23. Januar 2016 beginnen wir unser Vereinsjahr mit dem "Knutfest" unter dem Motto "der Alte" muss weg. Bei Bratwurst, Glühwein, Pflaumenpunsch, sowie anderen Getränken und guter Stimmung werden wir die alten Tannenbäume dem Feuer übergeben. Für die Kinder wird wieder eine Riesenwunderkerze bereitstehen (solange der Vorrat reicht) Beginn ab 17.00 Uhr. Tannenbäume können auf dem Hof am Bürgerhaus abgelegt werden.

Der Kulturverein wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Groß Nemerow ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2026.

Grußwort Ihres Landtagsabgeordneten Lorenz Caffier

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

diese Ausgabe des Amtsblattes ist in dem sich seinem Ende entgegen neigenden Jahr 2015 bereits wieder die letzte. Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, Sie über das Erreichte, aber zugleich auch über Zukünftiges zu informieren.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist es uns auch in diesem Jahr gelungen, gemeinsam im Amt Stargarder Land viel zu erreichen. Für die Grundschule "Kletterrose" in Burg Stargard konnten wir den Ausbau und die Erneuerung der Turnhalle dank der Unterstützung des Landes auf den Weg bringen. Meinen ganz persönlichen Dank möchte ich an all jene Bürgerinnen und Bürger unseres Amtes richten, die sich freiwillig oder ehrenamtlich im Jahr 2015 für unsere Gesellschaft engagiert haben. Dieses Engagement kann aus meiner persönlichen Sicht nicht hoch genug gewürdigt werden. Für die damit verbundenen Anstrengungen und Entbehrlichkeiten bedanke ich mich von ganzem Herzen. Lassen Sie uns auch in 2016 gemeinsam für eine weitere positive Entwicklung im Amt Stargarder Land eintreten.

Abschließend bleibt mir nur, Ihnen werte Bürgerinnen und Bürger, eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit zu wünschen. Feiern Sie im Kreise der Ihnen lieben Menschen die Weihnacht und lassen das alte Jahr mit einem guten Rutsch am 31. Dezember ausklingen. Genießen Sie, wenn arbeitsbedingt möglich, die freien Tage und nutzen diese auch, um sich zu erholen. Den großen und kleinen Kindern unter uns wünsche ich einen fleißigen Weihnachtsmann, der viele schöne Geschenke mitbringt. Für 2016 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Erfolg und Gottes Segen!

Horenz Caffier





Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresrechnung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 26.11.2015 die Jahresrechnung angenommen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 04.01.2016 bis 12.01.2016 bei der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Stargarder Land, der Stadt Burg Stargard (Rathaus), Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 26.11.2015

gez. Jünger Amtsvorsteher

Eröffnungsbilanz des Amtes Stargarder Land zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Stargarder Land zum 01.01.2011 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt Neverin und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stargarder Land geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben die Ergebnisse in ihren Prüfberichten und den abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss erfolgte am 26.11.2015.

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Stargarder Land zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.01.2016 bis 12.01.2016 bei der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Stargarder Land, der Stadt Burg Stargard (Rathaus), Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 26.11.2015

gez. Jünger Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 26.11.2015 den Jahresabschluss 2011 angenommen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 04.01.2016 bis 12.01.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094

Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 26.11.2015

gez. Jünger Amtsvorsteher

Burg Stargard

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf vom 26.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pragsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und Obere Havel/Obere Tollense die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

(2) Die Gemeinde Pragsdorf hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert. durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Pragsdorf nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerptlichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Pragsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche "Nutzungsartenerlass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und "Obere Havel/Obere Tollense" für die Gemeinde Pragsdorf. Darüber führt die Gemeinde Pragsdorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4

Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband "Landgraben":

Wasser und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense":

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
			1
Geb	äude- u. Freiflächen	3,14	1000 qm
2	Freifläche	1,57	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,57	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl. Ver-/Entsorg.anl.	3,14	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,57	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campingplatz	1,57	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	3,14	1000 qm
8	Schiffsv. Verkehrsfl. ungenutzt		
	Verk.begleitfläche	1,57	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	1,57	1000 qm
10	Moor/Heide	2,35	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	0,78	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,78	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.	1,57	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/Sumpf	0,78	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor.Anlage/Friedhof	1,57	1000 qm
17	Unland	0,78	1000 qm

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld,

Erhebungszeitraum,

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Pragsdorf, 26.11.2015

Beitz

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung Burg Stargard am 02.12.2015 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burg Stargard wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen	
		Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	für	die Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Burg Stargard, 03.12.2015

gez. Lorenz

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard "Altstadt" für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

	a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen		
•	a)	Erträge auf	56.500,00	EUR
		der Gesamtbetrag der ordentlichen	00.000,00	
		Aufwendungen auf	56.500,00	EUR
		der Saldo der ordentlichen Erträge		
		und Aufwendungen auf	0,00	EUR
	b)			
		ordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
		der Gesamtbetrag der außer-		
		ordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
		der Saldo der außerordentlichen	0.00	-LID
	٥)	Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
•	c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0.00	EUR
			,	
		die Einstellung in Rücklagen auf		EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
		das Jahresergebnis nach Veränderun	•	
		der Rücklagen auf	0,00	EUR
- 1	-	Einanzhauchalt		

2. im Finanzhaushalt

im	Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen	
,	auf	56.500,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen	
	auf	56.500,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein-	
	und Auszahlungen auf	0,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen	
	auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen	
	auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein-	
	und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)		0.00 5115
	tätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitions-	0.00 5115
	tätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
-1\	aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d)	S S	0.00 EUD
	tätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungs-	
	tätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
	aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 15.000,00 EUR übersteigt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres

Burg Stargard, 03.12.2015

gez. Tilo Lorenz

Hinweis:

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(L.S.)

70.494,56 EUR.

70.494,56 EUR

70.494,56 EUR.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsicht-

von 04.01.2016 bis 12.01.2016

während der Dienststunden im Amt Stargarder Land (Rathaus Burg Stargard) öffentlich aus.

Burg Stargard, 03.12.2015

gez. Lorenz Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. 1 S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. 1 S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KÄG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweil ige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche "Nutzungsartenerlass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart G	ebühı	r (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen		2,07	1000 qm
2	Freifläche		1,03	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde		1,03	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl. Ver-/Entsorg.an	l.	2,07	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar		1,03	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campinaola	atz	1,03	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flug		2,07	1000 qm
8	Schiffsv. Verkehrsfl, ungenutzt/			-
	Verk.begleitfläche		1,03	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarter	n	1,03	1000 qm
10	Moor/Heide		1,55	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachl	and	0,52	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz		0,52	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.		1,03	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben		0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/St	umpf	0,52	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/	-		-
	Friedhof		1,03	1000 qm
17	Unland		0,52	1000 qm

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebühren pflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Julijeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Burg Stargard, 02.12.2015

gez. Lorenz

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung Burg Stargard in ihrer Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Burg Stargard erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.
- (3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
- (4) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (5) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. (Jahresnettokaltmiete).
- (2) An Stelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Für die nicht nur vorübergehend abgestellten Mobilheime, Wohnmobi le, Wohn- und Campingwagen bemisst sich der Mietaufwand nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Nebenkosten.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweil igen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigenpflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Straf-

- bestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V können eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zum 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Burg Stargard, 02.12.2015

gez. Lorenz

Bürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften".

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzungder Straßenreinigung (Straßenreinigung/ Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt und für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide

als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.

- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der son-

stige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
- die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
- die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
- für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
- für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a.	in der Reinigungsklasse 1	•	2,06 Euro/Meter
b.	in der Reinigungsklasse 2		1,58 Euro/Meter
C.	in der Reinigungsklasse 3		1,52 Euro/Meter
d.	in der Reinigungsklasse 3a		1,17 Euro/Meter
e.	in der Reinigungsklasse 4		1,05 Euro/Meter

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.

Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich

die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Burg Stargard und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
- b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorderund Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard vom 02.12.2009 und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Cammin vom 10.12.2007 außer Kraft.

Burg Stargard, den 08.12.2015

gez. Lorenz Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfasst:

- die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z. B. tierische Exkremente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. begehbare Seitenstreifen
 - c. Radwege
 - d. Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten

- e. Fahrbahnen
- f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seitenund Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
- g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
- h. Haltestellen des ÖPNV
- i. Querungshilfen
- den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei

Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege/ Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- 1. In den Reinigungsklasse 1, 3 und 3 a
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
- In der Reinigungsklasse 2,4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)
 - a) Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
 - b) die Hälfte der Fahrbahn.
- 3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen

und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst

- In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.
- In den Reinigungsklassen 3, 3a und 4 wird die Schneeund Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungsund Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.

- In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) Erbbauberechtigte,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grunde

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewer-

tungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

<u>§</u> 8

Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 19.12.2013 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cammin vom 10.12.2007 außer Kraft.

Burg Stargard, den 08.12.2015

gez. Lorenz

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Stadt Burg Stargard Burg Stargard/Straße Haus-Nr. Reinigungs-

	klasse
Ahornweg	4
Am Berge	4
Am Brink	4
Am Markt	1
Am Sannbruch	4
Am Teufelsbruch	4
Am Winkel	5
An den Schanzen	5
An der Wöhrde	4

Burg Stargard/Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse	Burg Stargard/Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Bachstraße Bahnhofstraße	7 - 14, 1 - 6	1 1	Riepke	۵)	
Bahnhofstraße	14 - 16 und 16a	5	Riepker Straße (bis Bushaltestell und 8, 10, 11	e)	4
Bauhof	1, 2, 2A		Gramelow		•
	bis Scheune	4	Alte Dorfstraße		3a
Bauhof	(Hauptweg) 3, 4, 5, 6, 7, 8,	4	Camminer Weg Kastanienallee		3a 3a
Daurioi	9, 9A, 10, 11,		Zum Sandberg		3a 4
	12, 13	5	Kreuzbruchhof		7
Birkenweg		4	Kreuzbruchhof		4
Blumenstraße		4	Lindenhof		
Burgblick Burgstraße		4 5	Lindenhof	MST 35	3a
Carl-Stolte-Straße		1	Lindenhof Loitz	Rest	5
Dewitzer Chaussee		1	Lindenstraße		4
Feldstraße		4	außer Verbindungsweg		·
Fichtenweg		4	Lindenstraße/Lindenstraße		
Galgenberg Gartenstraße	1 - 4b	2 5	an der Kirche		_
Gartenstraße	5 - 29	1	Verbindungsweg Lindenstraße/Lindenstraße		5
Gottlieb-Genzmer-Straße	0 _0	4	an der Kirche		
Grabenstraße		4	Sperlingslust		4
Hermann-Löns-Weg		5	Zur Seewiese		4
Johanna-Beckmann-Straß Jungfernbrunnen	е	4 5	Quastenberg		
Klüschenbergstraße		2	Quastenberg	1 - 4	1
Kurze Straße		2	Quastenberg Quastenberg	12 - 24 24a - 28d	3 3a
Lange Straße		2	Quastenberg	4 - 11f, 29 -	
Lindenweg		4	Quastenberg	51 - 52c	5
Marie-Hager-Straße Marktstraße		4 1	Quastenberger Siedlung		3a
Marner Straße		I	Sabel		
(Hauptstraße)	1,2,9,20,22,27,		Sabel		4
,	29,38,40,53,55,		Teschendorf Am Feldrain		4
	106-126	4	Dorfstraße		3a
Mühlenstraße		1	Gramelower Straße		3a
Neue Straße Papiermühlenweg		4 4	Loitzer Straße		3a
Quastenberger Damm	1 - 6, 17 - 25	i	Neudorf		3a
Quastenberger Damm	8 - 16, 26 - 47	5	Ringstraße Schmiedeweg		4 4
Rosenstraße		1	Siedlung		4
Sabeler Weg	1 - 15, 16 - 21,	4	Clouiding		·
Sabeler Weg	22, 23, 24, 28 25 - 27	1 5	Erläuterungen	Reinigungsrh	ythmus
Strelitzer Straße	1 - 5	1			
Strelitzer Straße	7 - 33	4	Reinigungsklasse 1		
Strelitzer Straße	35 - 49	5	Pflichten der Stadt sind die Reinigung der Straßen	Gehweg	14-täglich
Stubbenteich	0 00	5	sowie der Winterdienst auf	deriweg	14-taglicii
Teschendorfer Chaussee Teschendorfer Chaussee	2 - 32 15 – 38	1 3a	Straßen und Gehwegen im		
Tuchmacherstraße	10 00	4	Rahmen des§ 50 StrWG M-V		
Walkmüllerweg		2	D. A. II		
Weinbergsweg	1 - 19c	1	Die Anlieger sind für die	CtroCo	monotlish
Weinbergsweg	21 – 29	4	Reinigung der Gehwege zuständig.	Straße	monatlich
Ortsteile/Straße Bargensdorf			zustandig.		
Am Fuhrweg		5	Reinigungsklasse 2		
Fünfeichener Weg		3	Pflicht der Stadt ist der		
Rowaer Weg		5	Winterdienst auf den Straßen,		
Stargarder Straße		3	sowie auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14- täglicch
Zum Born Cammin		5	Die Anlieger sind für die	deriweg	14- taglicell
Birkenallee		4	Reinigung der Straßen und	Straße	monatlich
Eichenweg		5	Gehwege zuständig.		
Hauptstraße		4	Deinim mult		
Hohlweg		4	Reinigungsklasse 3 Pflichten der Stadt sind		
Lindenallee Neue Feldstraße		4 4	die Reinigung und der	Gehweg	14- täglich
I VOUG I GIUSII AIJE				Jonwoy	i i tagilori
Seeweg		4	Winterdienst auf den		
Seeweg Godenswege Godensweger Straße		4	Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.		

Burg Stargard/Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 3a Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.	Straße	2x pro Jahr
Reinigungsklasse 4 Pflicht der Stadt ist der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V.	Gehweg	14-täglich
Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege sowie für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.	Straße	monatlich
Reinigungsklasse 5 Die Anlieger sind sowohl für die Reinigung als auch für den Winterdienst der		

Annahmestelle Burg Stargard BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Gehwege und Straßen zuständig.

1. Geltungsbereich der Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsbedingungen gelten für die Annahmestelle Burg Stargard, Quastenberg 14, 17094 Burg Stargard. Die Benutzungsbedingungen gelten in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWg), der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Amt Stargarder Land.

14- täglich

monatlich

In der Annahmestelle Burg Stargard werden angenommen:

- Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)
- Bauschutt (unbelastet)
- Baumischabfälle
- Schrott

die in privaten Haushalten der Gemeinden des Amtes Stargarder Land angefallen sind.

Alle hier nicht genannten Kleinmengen an Wertstoffen und Abfällen können entsprechend der jeweils gültigen Bedingungen auf den Annahmehöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abgegeben werden, bzw. über entsprechende Abfuhrmöglichkeiten (Sperrmüll, Schadstoffmobil, ...) entsorgt werden.

2. Beschaffenheit der Abfälle

Die Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe hat sortenrein und frei von schädlichen Verunreinigungen und Anhaftungen zu erfolgen.

3. Öffnungszeiten

Der Annahmehof Burg Stargard ist geöffnet:

<u> März - Oktober</u>

freitags: 12:00 - 17:00 Uhr samstags: 09:00 - 12:00 Uhr

November - Februar

samstags: 09:00 - 12:00 Uhr

4. Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen

Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen ist nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zulässig. Abweichende Regelungen sind nach Absprache möglich. Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Anlieferer in die entsprechend beschrifteten Behälter oder Container einzufüllen.

Die Feststellung der angelieferten Menge Abfälle obliegt einzig dem Betriebspersonal der Annahmestelle.

Transportverpackungen und -behältnisse sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen.

5. Auskunftspflicht

Der Abfallanlieferer ist verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der von ihm angelieferten Abfälle und/oder Wertstoffe zu geben. Auf Verlangen ist vom Anlieferer unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und unter Vorlage seiner Personalpapiere eine Erklärung zu unterzeichnen, in der die genaue private Herkunft der Abfälle und/oder Wertstoffe dargelegt und bestätigt wird.

Das Betriebspersonal der Annahmestelle ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu kontrollieren.

Das Betriebspersonal hat das Recht, Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe zurückzuweisen, auch wenn diese bereits abgeladen sein sollten.

6. Verhalten auf dem Gelände der Annahmestelle

Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Sonderfahrzeugen wie zum Beispiel Feuerwehr oder Rettungswagen ist unter allen Umständen die Durchfahrt zu gewähren.

Auf dem Gelände der Annahmestelle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Fahrzeuge zur Containerbewirtschaftung haben grundsätzlich Vorrang.

Im Falle der Anlieferung mittels eines Kraftfahrzeuges ist beim Entladen der Motor abzustellen.

Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Das Betreten von Gebäuden, Anlagen und nichtöffentlichen Bereichen ist Unbefugten nicht gestattet.

Rauchen und offenes Feuer sind strikt verboten.

Anlieferern und anderen betriebsfremden Personen ist die Mitnahme und das Durchsuchen von bereits abgeladenen Abfall-, Wert-, und Schadstoffen aus den Sammelbehältern/-Containern untersagt.

7. Unfallschutz an den Entladestellen

Der Aufenthalt von Personen hinter Entsorgungsfahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Behältern ist untersagt.

Das Abkuppeln von Fahrzeuganhängern ist ohne Absprache mit dem Betriebspersonal untersagt.

8. Eigentumsübergang

Mit dem Einfüllen in die Sammelbehälter oder Container oder mit der Übergabe an das Betriebspersonal gehen die Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe in das Eigentum des Amtes Stargarder Land über.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe. Dies gilt auch, soweit sie schon entladen oder sichergestellt sind.

9. Haftung

Die Benutzung der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr.

Der Betreiber der Annahmestelle übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen die bei Aufenthalt auf der Annahmestelle entstehen, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Betriebspersonals vorgelegen hat.

Der Betreiber der Annahmestelle ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zu gelassener Abfälle oder Stoffe entstehen, haften neben dem Abfallerzeuger der Abfallbesitzer, Abfallanlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

10. Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, kann das Betriebspersonal ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Annahmestelle aussprechen.

11.Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2016 in

Die Benutzungsbedingungen sind während der Öffnungszeiten einsehbar und werden auf Wunsch ausgehändigt.

Burg Stargard, 03.12.2015

gez. Lorenz Bürgermeister

Annahmestelle Burg Stargard **ENTGELTORDNUNG**

Für die Annahmestelle Burg Stargard, Quastenberg 14, 17094 Burg Stargard gelten ab dem 01.01.2016 folgende Gebühren:

Gartenabfälle

(Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)	10,00 €/cbm
Bauschutt (unbelastet)	15,00 €/cbm
Baumischabfälle	40,00 €/cbm
Schrott	kostenfrei

- 1. Die Festlegung der abgegebenen Menge sowie der sich daraus ergebene Preis werden durch das Betriebspersonal festgelegt.
- 2. Als Nachweis erhalten die Nutzer der Annahmestelle eine Quittung mit Angabe der abgegebenen Menge sowie des gezahlten Preises.

Burg Stargard, 03.12.2015

gez. Lorenz Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee

Zusammenstellung für das Jahr 2016

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Tollensesee durch Beschluss vom 30.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

	in T	`€

Es betragen

im Erfolgsplan

-	die Erträge	774,5
-	die Aufwendungen	774,7
-	der Jahresgewinn	-0,2
-	der Jahresverlust	0,0

2. im Finanzplan

-	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender	
	Geschäftstätigkeit	0,0
-	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der	
	Investitionstätigkeit	0,0
-	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der	
	Finanzierungstätigkeit	0,0
-	der Saldo aus der Änderung des	
	Finanzmittelbestandes	0,0

	Finalizmitteibestandes	0,0
Es	werden festgesetzt	
-	der Gesamtbetrag der Kredite für	
	Investitionen und Investitionsförderungs-	
	maßnahmen (ohne Umschuldung) auf	0,0
-	davon für Umschuldungen	0,0
-	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	0,0
-	der Höchstbetrag aller Kredite zur	
	Liquiditätssicherung	0,0

4. Die Stellenübersicht weist 1 nebenberufliche Stelle aus

5. Der Stand des Eigenkapitals

-	betrug zum 31.12. des Vorjahres	47,3
-	beträgt zum 31.12. des Vorjahres	
	voraussichtlich	39,8
-	beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres	
	voraussichtlich	39,6

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Burg Stargard, 08.12.2015

gez. Stegemann

Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2016 kann in der Geschäftsstelle des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)

Bekanntmachung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch Dr. Schröder & Korth GmbH (Wirtschaftsprüfungs gesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft) wurde dem Jahresabschluss der Wohnungs wirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard zum 31.12.2014 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard, Burg Stargard, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der

Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft . Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Malchin, den 20.05.2015

gez. Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder Wirtschaftsprüfer

Mit Schreiben vom 07.10.2015 hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Jahresabsch luss 2014 nach eingeschränkter Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

- Die Gesellschafter der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard hat am 04.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht der Geschäftsführung werden festgestellt.
- 3.2. Aus dem Jahresüberschuss für 2014 in Höhe von € 159.026,51 wurden € 16.000,00 der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 143.026,51 wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.
- 3.3. Dem Geschäftsführer Uwe Mattis wird für das Geschäftsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird ebenfalls uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt.
- Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht liegen an 7 Tagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Amt Stargarder Land (Rathaus Burg Stargard), Mühlenstr. 30, 17094 Burg Stargard aus und sind während der Dienstzeiten von jedermann einsehhar

gez. Uwe Mattis Geschäftsführer

Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard

Am 03. Dezembe .2015 fand die Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard statt.

Beschlussgegenstand

Festlegung der Pachten für Flächen an

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil Beschluss-Nr.

00SV/15/071

	Wohngrundstücken
00SV/15/078	Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg
000) //4 5 /070	Stargard
00SV/15/079	Straßenreinigungsgebührensatzung Stadt Burg Stargard
00SV/15/081	Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnungs
	wirtschaftsgesellschaft mbH
00SV/15/083	Bürgerpark Godenswege
00SV/15/085	Abschluss eines Konzessionsvertrages
00SV/15/086	Änderung Zweitwohnungssteuersatzung
	Burg Stargard
00SV/15/087	Satzung über die Festsetzung der Steuer-
	sätze für die Grund- und Gewerbesteuer
	in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-
	Satzung)
00SV/15/088	Satzung über die Erhebung von Gebühren
	zur Deckung der Beiträge und Umlagen
	des Wasser- und Bodenverbandes
00SV/15/089	Haushaltssatzung der Stadt Burg Stargard 2016
	Fortschreibung Haushaltssicherungskon-

Nichtöffentlicher Teil

00SV/15/091

00SV/15/094

00SV/15/098

zept

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>				
Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand			
00SV/15/090	Niederschlagung von Forderungen			
00SV/15/096	Grundstücksangelegenheiten Änderung			
	Erbbaurechtsvertrag			

schaftsgesellschaft mbH

Dienstaufsichtsbeschwerde

Jahresabschluss der Wohnungswirt-

Sondervermögens "Altstadt" 2016

Haushaltssatzung des Städtebaulichen

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können in der Stadtverwaltung, Hauptamt bei Frau Jungerberg (Tel. 039603 25317) eingesehen werden.

Weiterhin stehen sämtliche Sitzungsunterlagen der Stadtvertretung auf der Internetseite des Stadt Burg Stargard www. burg-stargard.de im Bürgerservice zur Verfügung.

Cölpin

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Jahresabschluss 2011 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 04.01.2016 bis 12.01.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Cölpin, 30.11.2015

gez. Jünger Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cölpin vom 30.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Cölpin ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und "Obere Havel/Obere Tollense", die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBJ. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen

(2) Die Gemeinde Cölpin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. 1 S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. 1 S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Cölpin nach § 1 Abs. 2 zu leisteoden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne

gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Cölpin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Cölpin.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Cölpin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen,

soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche "Nutzungsartenerlass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und "Obere Havel/Obere Tollense" für die Gemeinde Cölpin. Darüber führt die Gemeinde Cölpin Verzeichnisse, welche jährlich fortzuschreiben sind.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

Cobübr Einhoit

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:
Wasser- und Bodenverband "Landgraben":
Nr. Nutzungsart Nutzungs-

Nr.	Nutzungsart	Nutzungs- gruppe nach Nutzungs- artenerlass	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	400 000/504	F 40	4000
0	Parkplatz Freifläche	100 - 289/531 290 - 299	5,12	1000 qm
2	Betriebsfl., Abbauland/	290 - 299	1,28	1000 qm
3	Halde	310 - 329	1,28	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl.Ner-/	310 - 323	1,20	1000 4111
-	Entsorg .anl.	330 - 359	5,12	1000 gm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	360 - 369	1,28	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/		-,	
	Campingplatz	410 - 439	1,28	1000 qm
7	Straße	512	5,12	1000 qm
8	Fahrweg	521	5,12	1000 qm
9	Eisenbahn	541	1,28	1000 qm
10	Schiffsv.Nerkehrsfl,			
	ungenutz/Verk.			
	begleitfläche	560 - 599	1,28	1000 qm
11	Acker-/Grün-/Gartenland/			
4.0	Weingarten	610 - 649	1,28	1000 qm
12	Moor/Heide;	650 - 669	1,28	1000 qm
13	Obstanbaufl./Lawi			
	Betriebsfl./ Brachland	670 - 699	0.64	1000 am
14	Laub-/Nadel-/Mischwald/	670 - 699	0,64	1000 qm
14	Gehölz	710 - 749	0,64	1000 gm
15	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769	1,28	1000 qm
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/	700 700	1,20	1000 4111
10	Graben	810 - 859	0,13	1000 gm
17	See/Küstenwasser/Teich,	0.0 000	0,.0	
	Weiher/Sumpf	860 - 899	0.64	1000 gm
18	Übungsfl./Schutzfl./Histor.		•	•
	Anlage/Friedhof	910 - 949	1,28	1000 qm
19	Unland	950 - 959	0,64	1000 qm

Wasser und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense":

Nr.	Nutzungsart	Nutzungs-	Gebühr	Einheit
	· ·	gruppe nach	(Euro)	

		Nutzungs- artenerlass		
1	Gebäude u. Freiflächen	100 - 289	2,77	1000 qm
2	Freifläche	290 - 299	1,38	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/			
	Halde	310 - 329	1,38	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl.Ner-/			
	Entsorg .anl.	330 - 359	2,77	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	360 - 369	1,38	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/			
	Campinqplatz	410 - 439	1,38	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/			
	Bahngelände/ Fluqplatz	510 - 559	2,77	1000 qm
8	Schiffsv .Nerkehrsfl,			
	ungenutz/ Verk.			
	beqleitfläche	560 - 599	1,38	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/			
	Weingarten	610 - 649	1,38	1000 qm
10	Moor / Heide	650 - 669	2,08	1000 qm
11	Obstanbaufl./			
	Lawi Betriebsfl./Brachland	670 - 699	0,69	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/			
	Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,69	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769	1,38	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/			
	Bach/Graben	810 - 859	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/			
	Teich, Weiher/Sumpf	860 - 899	0,69	1000 qm
16	Übungsfl./ Schutzfl./			
	Histor.Anlage/ Friedhof	910 - 949	1,38	1000 qm
17	Unland	950 - 959	0,69	1000 qm
(0)	Maiaaa Tailfläalaaa aisaa			

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn

Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(3) Flächen nach §4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvortei le zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2013 außer Kraft.

gez. Jünger

Bürgermeister Dienstsiegel

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte" vom 09.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

		gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
		bisher	um	um	auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	756.600	0	80.000	676.600
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	920.200	0	8.800	911.400
	der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-163.600	0	71.200	-234.800
	b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
	der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen au	uf 0	0	0	0
	c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-163.600	0	71.200	-234.800
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	5.900	0	0	5.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	157.700	0	71.200	-228.900
2.					
	a) die ordentlichen Einzahlungen auf	662.800	0	80.000	582.800
	die ordentlichen Auszahlungen auf	785.400	0	8.800	776.600
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-122.600	0	71.200	-193.800
	b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.000	0	0	103.000
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.000	0	0	103.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
	d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	153.200	71.200	0	224.400
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.600	0	0	30.600
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit au	uf 122.600	71.200	0	193.800

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt von bisher 121,000 EUR auf 192.200 EUR

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin" vom 9.12.2014 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

360 v. H. Gewerbesteuer auf 320 v. H.

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der ausgewiesen Stellen bleibt unverändert bei 1,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres

2.411.354 €

Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des Haushalts-

2.187.154 € vorjahres beträgt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.952.354 €

§ 8

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO - Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind.

Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 10.12.2015

gez. Jünger Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 9.12.2015 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 04.01.2016 bis 12.01.2016.

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Jünger

Bürgermeister

Groß Nemerow

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2011

Gemeindevertretung hat auf ihrer 26.11.2015 den Jahresabschluss 2011 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 04.01.2016 bis 12.01.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Groß Nemerow, 26.11.2015

gez. Stegemann Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow vom 26.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Groß Nemerow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. (2) Die Gemeinde Groß Nemerow hat dem Verband auf-

grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BG-Bl. 1 S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. 1 S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich

das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Nemerow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche "Nutzungsartenerlass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261). Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs. 1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" für die Gemeinde Groß Nemerow. Darüber führt die Gemeinde Groß Nemerow ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.

Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(2) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des, des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum

Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebüh (Euro)	r Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,71	1000 qm
2	Freifläche	0,86	1000 qm
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,86	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl. Ver-/Entsorg.anl.	1,71	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,86	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/Campingplatz	0,86	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	1,71	1000 qm
8	Schiffsv. Verkehrsfl, ungenutzt		
	Verk.begleitfläche	0,86	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/Weingarten	0,86	1000 qm
10	Moor/Heide	1,28	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./Brachland	0,43	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,43	1000 qm
13	Forstw. Betriebsfl.	0,86	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich. Weiher/Sumpf	0,43	1000 qm
16	Ubungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/Friedhof	0,86	1000 qm
17	Unland	0,43	1000 qm

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Groß Nemerow, 26.11.2015

gez. Stegemann Bürgermeister Dienstsiegel

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. November 2015 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2009, rückwirkend in Kraft getreten zum 30. Juli 2000 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" am 18. Dezember 2009) und im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Strelitzer Echo" am 19.12.2009), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 30. September 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Abwassergebühr beträgt 4,67 € je Kubikmeter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung - tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Burg Stargard, 30. November 2015

gez. Stegemann Verbandsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte" vom 10.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

ও । Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird fesrgesetzt

		gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.463.200	0	300.800	1.162.400
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.625.000	0	35.200	1.589.800
	der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-161.800	0	265.600	-427.400
	b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
	der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendung	en auf 0	0	0	0
	c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-161.800	0	265.600	-427.400
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-161.800	0	265.600	-427.400
2.					
	a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.391.100	0	300.800	1.090.300
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.475.500	0	35.200	1.440.300
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-84.400	0	265.600	-350.000
	b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.700	0	0	10.700
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.700	0	0	10.700
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 0	0	0	0
	d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.400	265.600	0	442.000
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.000	0	0	92.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigk	eit auf 84.400	265.600	0	350.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

9 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt von bisher 1.162.600 EUR auf 1.428.200 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow" vom 09.12.2014 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen	
		Betriebe (Grundsteuer A) auf	276 v. H.
	b)	für die Grundstücke	
		(Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2.	Ge	werbesteuer auf	318 v. H.

8 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der ausgewiesen Stellen bleibt unverändert bei 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des

749.938 EUR

Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

Haushaltsvorjahres beträgt 145.438 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres -281.962 EUR

§ 8

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

89

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemH-VO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 10.12.2015

gez. Stegemann Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.12.2015 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 04.01.2016 bis 12.01.2016

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Stegemann Bürgermeister

Holldorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. MV S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der

§§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf vom 01.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Holldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Holldorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. 1 S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. 1 S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Adigabeli enordemen isi

g z Gebührengegenstand

- (1) Die von der Holldorf nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Holldorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Holldorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie

für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche "Nutzungsartenerl ass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" für die Holldorf. Darüber führt die Holldorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,92	1000 qm
2	Freifläche	0,96	1000 qm
2	Betriebsfl.,		·
	Abbauland/Halde	0,96	1000 qm
4	Betriebsfl., Lagerpl.Ner-/		
	Entsorg.anl.	1,92	1000 qm
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,96	1000 qm
6	Sportfläche/Grünanlage/		
	Campincmlatz	0,96	1000 qm
7	Straße/Weg/Platz/		
	Bahngelände/Flugplatz	1,92	1000 qm
8	Schiffsv .Nerkehrsfl,		
	ungenutz/Verk.		
	begleitfläche	0,96	1000 qm
9	Acker-/Grün-/Gartenland/		
	Weingarten	0,96	1000 qm
10	Moor/Heide	1,44	1000 qm
11	Obstanbaufl./Lawi		
	Betriebsfl./Brachland	0,48	1000 qm
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/		
	Gehölz	0,48	1000 qm
13		0,96	1000 qm
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/		
	Graben	0,00	1000 qm
15	See/Küstenwasser/Teich,		
	Weiher/Sumpf	0,48	1000 qm
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor.		
	Anlage/Friedhof	0,96	1000 qm
17	Unland	0,48	1000 qm

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach §4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsantei I gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.